

STABSSTELLE FINANCIAL INTELLIGENCE UNIT (FIU)
DES FÜRSTENTUMS LIECHTENSTEIN

Jahresbericht 2011

Financial Intelligence Unit (FIU)
des Fürstentums Liechtenstein

*«You must be the change
you wish to see in the world.»*

Mahatma Gandhi

Stabsstelle
Financial Intelligence Unit (FIU)
des Fürstentums Liechtenstein
Äulestrasse 51
FL-9490 Vaduz
Telefon +423 236 61 25
Telefax +423 236 61 29
E-Mail info@sfu.llv.li
www.sfu.llv.li

Inhaltsverzeichnis

I.	Vorwort	6
II.	Tätigkeit der Stabsstelle FIU	7
1.	Gesetzliche Aufgabenbereiche der Stabsstelle FIU	7
2.	Künftige Entwicklungen	9
3.	Internationale Zusammenarbeit	10
3.1	Egmont Group	10
3.2	Financial Action Task Force	11
3.3	MONEYVAL	11
3.4	EU/EWR	11
4.	10-jähriges Jubiläum der FIU Liechtenstein	11
5.	Fallbeispiele	12
5.1	Over-Invoicing	12
5.2	Mord mit Versicherungsbetrug	12
III.	Statistik	13
1.	Allgemeine Definitionen und Erläuterungen	13
2.	Systembezogene Analyse	15
2.1	Gesamtsicht	15
2.2	Sorgfaltspflichtgesetz (SPG)	16
2.2.1	Mitteilungen nach Branchen	16
2.2.2	Grund für die Erstattung einer Verdachtsmitteilung	20
2.3	Marktmissbrauchsgesetz (MG)	22
2.4	Gesetz über die Durchsetzung internationaler Sanktionen (ISG)	23
3.	Deliktsbezogene Analyse	24
3.1	Vortaten	24
3.2	Nationalität/Sitz der Vertragspartner	25
3.3	Nationalität der wirtschaftlich berechtigten Personen	26
3.4	Ort der Vortat	27
4.	Weiterleitung von Verdachtsmitteilungen an die Behörden	28
5.	Internationale Zusammenarbeit	29
IV.	Anhang	30
1.	Länderverzeichnis	30
2.	Abkürzungsverzeichnis	30

I. Vorwort

Im Laufe des vergangenen Jahres feierte die Stabsstelle Financial Intelligence Unit des Fürstentums Liechtenstein («Stabsstelle FIU») ihr 10-jähriges Jubiläum. Dies war eine gute Gelegenheit, einen Moment innezuhalten und sich der Hauptaufgabe der Stabsstelle FIU – der Schutz des Finanzsystems vor missbräuchlichen Handlungen – bewusst zu werden. Dieser kann nur dann erfolgreich sein, wenn alle Beteiligten – national wie international – eng und vertrauensvoll zusammenarbeiten. Der Anlass zur Feier des Jubiläums brachte die Vertreter der Regierung und der Verwaltung Liechtensteins und eine Vielzahl von ausländischen Repräsentanten zusammen. Diese Experten und Expertinnen konnten sich über die Vergangenheit, die Gegenwart und die Zukunft von «Financial Intelligence» austauschen (siehe dazu den Beitrag auf Seite 11). Einer der Teilnehmer war auch der erste Leiter der Stabsstelle FIU, Michael Lauber. Mit grosser Freude haben wir die Wahl Michael Laubers als Schweizerischer Bundesanwalt zur Kenntnis genommen. Wir wünschen ihm an dieser Stelle viel Erfolg bei der Ausübung dieses wichtigen Amtes in der Schweiz.

Das Jahr 2011 begann mit einem Paukenschlag. In mehreren arabischen Ländern erhoben sich die Volksmassen gegen ihre bisherigen Regime. In Tunesien, Ägypten und später auch in Libyen führte dies zum Sturz der Regierungen. Einer der Hauptgründe für die Volksaufstände war die in diesen Ländern grassierende Korruption der herrschenden Eliten. Internationale Finanzplätze können sich diesen Ereignissen nicht entziehen. Bereits in der Vergangenheit kam es zu einer Reihe von prominenten Beispielen, in denen Kleptokraten ihre Vermögenswerte in Finanzzentren zu verstecken versuchten (Marcos – Philip-

pinen, Duvalier – Haiti, Abacha – Nigeria, um nur einige zu nennen). In diesen Fällen wurde die Notwendigkeit von funktionierenden Geldwäschereiabwehrsystemen offenkundig. Im Unterschied zu diesen früheren Fällen hat die Weltgemeinschaft, aber auch einzelne Staaten, in jüngster Vergangenheit kohärenter und rascher auf den Sturz der jeweiligen Regime reagiert. Noch sind die Fälle nicht abgeschlossen, aber bereits jetzt lässt sich sagen, dass sich die liechtensteinischen Massnahmen zur Missbrauchsbekämpfung auch im Rahmen dieser Ereignisse bewährt haben. Dies ist ein gutes Zeichen, auch wenn die Anstrengungen nicht nachlassen dürfen. Die Personen, welche den Finanzplatz missbrauchen, werden immer wieder versuchen, einen Schritt voraus zu sein. Obwohl die Anstrengungen, Missbrauch zu vermeiden, deutlich verstärkt wurden, sind viele Formen von Kriminalität weiter auf dem Vormarsch. Die Versuche, die Erträge aus diesen illegalen Handlungen zu verschleiern, bleiben für den Finanzplatz Liechtenstein eine konstant hohe Bedrohung.

Die Anstrengungen Liechtensteins zur Abwehr von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung werden von internationalen Gremien regelmässig überprüft. Die Vorbereitungsarbeiten für die nächste Länderprüfung (geplant für 2013) haben bereits begonnen. Liechtenstein wird gegenüber der internationalen Gemeinschaft die seit der letzten Länderprüfung getroffenen Massnahmen darlegen. Ziel dieser Massnahme ist es, Missbräuche frühzeitig zu erkennen und zu verhindern, damit die Reputation des Finanzplatzes weiter gestärkt wird. Die Stabsstelle FIU wird auch in Zukunft diesen Ansatz konsequent weiterverfolgen.

René Brühlhart
Leiter Stabsstelle FIU

II. Tätigkeit der Stabsstelle FIU

1. Gesetzliche Aufgabenbereiche der Stabsstelle FIU

Einleitung

Die Kompetenzen und Aufgaben der Stabsstelle FIU sind in erster Linie im Gesetz vom 14. März 2002 über die Stabsstelle Financial Intelligence Unit (FIUG)¹ geregelt. Gemäss Art. 3 FIUG ist die Stabsstelle FIU die zentrale Behörde zur Beschaffung und Analyse von Informationen, die zur Erkennung von Geldwäscherei, Vortaten der Geldwäscherei, organisierter Kriminalität und Terrorismusfinanzierung notwendig sind.

Im Vordergrund der täglichen Arbeit steht die Entgegennahme, Auswertung und Analyse der Mitteilungen, welche die Finanzintermediäre gemäss Art. 17 Abs. 1 des Sorgfaltspflichtgesetzes (SPG)² bei Verdacht auf Geldwäscherei, eine Vortat der Geldwäscherei, organisierte Kriminalität oder Terrorismusfinanzierung erstatten. Wenn sich der Verdacht aufgrund der vorgenommenen Analyse erhärtet, leitet die Stabsstelle FIU die Verdachtsmitteilung zusammen mit dem Analysebericht an die Staatsanwaltschaft weiter. Die Stabsstelle kann auch selbst Informationen aus öffentlich zugänglichen und nicht öffentlich zugänglichen Quellen beschaffen.

Gemäss dem per 1. Februar 2007 in Kraft getretenen Marktmissbrauchsgesetz (MG)³ ist die Stabsstelle FIU auch für die Entgegennahme, Auswertung und Analyse der Meldungen gemäss Art. 6 Abs. 1 des MG und deren Weiterleitung an die FMA zuständig, wenn sie den Verdacht hat, dass ein Geschäft über Finanzinstrumente ein Insidergeschäft oder eine Marktmanipulation (Marktmissbrauch) darstellen könnte. Bei begründetem Verdacht auf Marktmissbrauch leitet die Stabsstelle FIU diese Meldung an die FMA weiter.

Seit Inkrafttreten des Gesetzes über die Durchsetzung internationaler Sanktionen per 1. März 2009 (ISG)⁴ nimmt die Stabsstelle FIU zudem verschiedene Vollzugsaufgaben

wie die Entgegennahme der Meldungen gemäss Spezialverordnungen in diesem Bereich war.

Erstattung von Verdachtsmitteilungen

Gemäss Art. 17 Abs. 1 SPG müssen die Sorgfaltspflichtigen der Stabsstelle Financial Intelligence Unit umgehend schriftlich Mitteilung machen, wenn der Verdacht auf Geldwäscherei, eine Vortat der Geldwäscherei, organisierte Kriminalität oder Terrorismusfinanzierung besteht. Ebenso unterstehen alle Amtsstellen der Landesverwaltung sowie die FMA der Mitteilungspflicht an die Stabsstelle FIU.

Gemäss Art. 5 Abs. 1 Bst. b FIUG leitet die Stabsstelle FIU eine Mitteilung, die nach Art. 17 Abs. 1 SPG erstattet wurde, an die Staatsanwaltschaft weiter, wenn sich aufgrund der durch die Stabsstelle FIU durchgeführten Analyse der Verdacht auf Geldwäscherei, Vortaten der Geldwäscherei, organisierte Kriminalität oder Terrorismusfinanzierung erhärtet.

Die Stabsstelle FIU wurde im Berichtsjahr mit einer Reihe von Praxisfragen, insbesondere zur Mitteilungspflicht gemäss Sorgfaltspflichtgesetz, konfrontiert und hat sich dazu entschlossen, die gefestigte Praxis im Rahmen der Jahresberichte zu publizieren. Folgende Fragen stellten sich im Jahr 2011 im Besonderen:

a) Müssen auch saldierte Geschäftsbeziehungen mitgeteilt werden?

Die Sorgfaltspflichten erstrecken sich nur auf Geschäftsbeziehungen, die zum fraglichen Zeitpunkt vom Sorgfaltspflichtigen unterhalten werden. Bereits saldierte Geschäftsbeziehungen müssen nicht mitgeteilt werden, wenn der Verdacht, der die Mitteilung auslöst, sich erst nach der Saldierung ergeben hat (z.B. ein Zeitungsbericht über die Verhaftung eines Kunden, der erst nach Beendigung der Geschäftsbeziehung erschienen ist, und wenn sich während der Geschäftsbeziehung kein Hinweis auf einen kriminellen Ursprung der Vermögenswerte ergeben hat). Wichtig ist aber, dass auch bei der Durchführung von Saldierungen die Bestimmungen des Sorgfaltspflichtgesetzes eingehalten werden. Kommt es im Rahmen von Saldierungen zu Vorgängen, die abklärungsbedürftig sind (siehe Anhaltspunkte für Geldwäscherei im Anhang zur FMA-Richtlinie 2005/1), so muss mit der Auflösung der Geschäftsbeziehung so lange zugewartet werden, bis die Abklärungen abgeschlossen sind. Im Weiteren gilt auch weiterhin, dass die Mitteilungspflicht sich auf einen gesamten Sachverhalt bezieht und nicht auf eine einzelne Transaktion oder eine einzelne Geschäftsbeziehung. Wenn

¹ Gesetz vom 14. März 2002 über die Stabsstelle Financial Intelligence Unit (FIUG; LR 952.2).

² Gesetz vom 26. November 2004 über die beruflichen Sorgfaltspflichten bei Finanzgeschäften bzw. Gesetz vom 11. Dezember 2008 über berufliche Sorgfaltspflichten zur Bekämpfung von Geldwäscherei, organisierter Kriminalität und Terrorismusfinanzierung (Sorgfaltspflichtgesetz; SPG; LR 952.1).

³ Gesetz vom 24. November 2006 gegen Marktmissbrauch im Handel mit Finanzinstrumenten (Marktmissbrauchsgesetz; MG; LR 954.3).

⁴ Gesetz vom 10. Dezember 2008 über die Durchsetzung internationaler Sanktionen (ISG; LR 946.21).

also nur einzelne Geschäftsbeziehungen in einem zusammenhängenden (mitteilungspflichtigen) Sachverhalt saldiert wurden, andere jedoch weiterbestehen, so muss der Sorgfaltspflichtige in der Mitteilung auf die saldierten Geschäftsbeziehungen aufmerksam machen.

b) Welche Anforderungen sind an den Verdacht im Sinne von Art. 17 SPG zu stellen?

Gemäss Art. 17 Abs. 1 SPG muss eine Mitteilung an die Stabsstelle FIU erstattet werden, sobald ein Verdacht auf Geldwäscherei, eine Vortat der Geldwäscherei, organisierte Kriminalität oder Terrorismusfinanzierung besteht. Besondere Voraussetzungen (zum Beispiel im Sinne eines «begründeten Verdachts») sind nicht gefordert. Eine Mitteilungspflicht wird häufig dadurch ausgelöst, dass nach Vornahme der Abklärungen im Rahmen der Überwachung der Geschäftsbeziehung nach Art. 9 SPG die Verdachtsmomente⁵ nicht beseitigt werden konnten. Der Sorgfaltspflichtige muss insbesondere nicht wissen, aus welcher bestimmten Vortat die Vermögenswerte stammen, es reicht der Verdacht, dass sie aus einer Vortat stammen. Ebenso wenig spielt es eine Rolle, ob allfällige Prozessvoraussetzungen gegeben sind (zum Beispiel das Nichteintreten der Verjährung oder das Vorliegen eines Strafantrags). Sobald der Verdacht vorliegt, muss die Mitteilung umgehend erfolgen, auch wenn die besonderen Abklärungen noch nicht abgeschlossen sind. Der Sorgfaltspflichtige hat seine interne Organisation so zu gestalten, dass der Entscheid über die Vornahme vom zuständigen Gremium **umgehend** vorgenommen werden kann.

c) Was bedeutet die Nichtweiterleitung einer Meldung?

Die Weiterleitung einer Verdachtsmitteilung an die Staatsanwaltschaft ist nur eine der Massnahmen, die sich in einem konkreten Fall anbietet. Daneben kann die Stabsstelle FIU den Sachverhalt auch weiter analysieren. Die Weiterleitung der Mitteilung, so sie denn angezeigt ist, kann vor Ablauf der 5-tägigen Frist nach Art. 18 Abs. 2 SPG erfolgen oder zu einem späteren Zeitpunkt (siehe unten). Dem mitteilenden Sorgfaltspflichtigen wird jeweils angezeigt, wenn eine Weiterleitung erfolgt ist. Damit weiss der Sorgfaltspflichtige, wer von diesem Zeitpunkt an sein Ansprechpartner für den gemeldeten Vorgang ist. Ist nach Ablauf der 5-tägigen Frist nach Art. 18 Abs. 2 SPG keine Weiterleitung erfolgt, teilt dies die Stabsstelle FIU dem Sorgfaltspflichtigen ebenfalls mit. Dies bedeutet **nicht** zwingend, dass der Verdacht nicht mehr vorhanden sei

bzw. beseitigt worden wäre. Der Vorgang wird auch bei dieser Mitteilung von der Stabsstelle FIU weiterhin bearbeitet – es kann somit nicht ausgeschlossen werden, dass es zu einem späteren Zeitpunkt zu einer Weiterleitung kommt. Was bedeutet dies für den meldenden Sorgfaltspflichtigen? Erfolgt bis zum Ablauf der 5-tägigen Frist nach Art. 18 Abs. 2 SPG keine Massnahme der Staatsanwaltschaft beziehungsweise des Landgerichts, ist es dem Sorgfaltspflichtigen nicht mehr untersagt, Handlungen vorzunehmen, die allfällige Anordnungen nach § 97a StPO vereiteln oder beeinträchtigen können. Allerdings gilt dies nur im Hinblick auf den Sachverhalt, der Gegenstand der Mitteilung war. Wird die Geschäftsbeziehung nach erfolgter (und nicht weitergeleiteter) Mitteilung fortgesetzt, so ist der Sorgfaltspflichtige nach Art. 17 SPG weiterhin verpflichtet, neue verdächtige Transaktionen zu melden. Fest steht aber, dass der Sorgfaltspflichtige nach Ablauf der Frist von Art. 18 Abs. 2 SPG und Ausbleiben von Massnahmen der Strafverfolgungsbehörden die Geschäftsbeziehung abbrechen darf – vorausgesetzt, die Mitteilung wurde vollständig erstattet. Wird die Geschäftsbeziehung hingegen fortgesetzt, ist in der Regel davon auszugehen, dass es sich um eine Geschäftsbeziehung mit erhöhten Risiken im Sinne von Art. 11 SPG handelt.

Vollzug der internationalen Sanktionen

Gemäss Art. 1 Abs. 1 i. V. m. Art. 2 ISG kann die Regierung zur Durchsetzung von internationalen Sanktionen, die von den Vereinten Nationen oder von den wichtigsten Handelspartnern des Fürstentums beschlossen worden sind, Zwangsmassnahmen in Form von Verordnungen erlassen. Derzeit sind folgende Sanktionen in Kraft (in Klammern jeweils mit den Änderungen im Berichtsjahr, falls erfolgt):

- Massnahmen gegenüber der Republik Irak (Änderung im Jahr 2011: LGBL. 2011 Nr. 578)
- Massnahmen gegenüber bestimmten Personen aus der ehemaligen Bundesrepublik Jugoslawien
- Massnahmen gegenüber Somalia (Änderung im Jahr 2011: LGBL. 2011 Nr. 323)
- Massnahmen gegenüber Liberia
- Massnahmen gegenüber Personen und Organisationen mit Verbindungen zur Gruppierung «Al-Qaida» (Änderungen im Jahr 2011: LGBL. 2011 Nr. 465, 468, 479, 526 und 591)
- Massnahmen gegenüber Personen und Organisationen mit Verbindungen zu den Taliban (Änderungen im Jahr 2011: LGBL. 2011 Nr. 19, 39, 56, 63, 93, 122, 163, 168, 183, 188, 204, 242, 256, 282, 324, 348, 428, 446, 464, 467 und 527)

⁵ Typischerweise ausgelöst durch «Anhaltspunkte für Geldwäscherei im Anhang zur FMA-Richtlinie 2005/1)»

- Massnahmen gegenüber Myanmar (Änderungen im Jahr 2011: LGBL. 2011 Nr. 161 und Nr. 494)
- Massnahmen gegenüber Simbabwe (Änderung im Jahr 2011: LGBL. 2011 Nr. 69)
- Massnahmen gegenüber der Demokratischen Republik Kongo (Änderungen im Jahr 2011: LGBL. 2011 Nr. 334, 475 und 525)
- Massnahmen gegenüber Sudan
- Massnahmen gegenüber Côte d'Ivoire (Änderungen im Jahr 2011: LGBL. 2011 Nr. 40, 61, 141, 147, 167, 257, 450 und 518)
- Massnahmen gegenüber bestimmten Personen in Zusammenhang mit dem Attentat auf Rafik Hariri (derzeit ohne Namensliste)
- Massnahmen gegenüber Belarus (Änderungen im Jahr 2011: LGBL. 2011 Nr. 62, 160, 196, 252 und 473)
- Massnahmen gegenüber der Demokratischen Volksrepublik Korea
- Massnahmen betreffend Libanon
- Massnahmen gegenüber der Islamischen Republik Iran (Änderungen im Jahr 2011: LGBL. 2011 Nr. 55, 148, 203, 474 und 548)
- Massnahmen gegenüber Guinea (Änderung im Jahr 2011: LGBL. 2011 Nr. 121)
- Massnahmen gegenüber Eritrea (derzeit ohne Namensliste)

Neu im Jahr 2011 dazugekommen sind:

- Massnahmen gegenüber bestimmten Personen aus Tunesien (in Kraft getreten am 3.2.2011: Änderung im Jahr 2011: LGBL. 2011 Nr. 60)
- Massnahmen gegenüber Libyen (in Kraft getreten am 1.3.2011; Änderungen im Jahr 2011: LGBL. 2011 Nr. 92, 120, 133, 143, 195, 225, 241, 258, 333, 437, 448, 463, 496 und 577)
- Massnahmen gegenüber Ägypten (in Kraft getreten am 23.3.2011; Änderung im Jahr 2011: LGBL. 2011 Nr. 116)
- Massnahmen gegenüber Syrien (in Kraft getreten am 11.5.2011; Änderung im Jahr 2011: LGBL. 2011 Nr. 253, 322, 349, 438, 449, 480, 504 und 549)

In diesen Verordnungen wird regelmässig die Stabsstelle FIU für zuständig erklärt, Meldungen über gesperrte Gelder und wirtschaftliche Ressourcen in Empfang zu nehmen (so zum Beispiel in Art. 6 Abs. 1 der Verordnung über Massnahmen gegenüber bestimmten Personen aus der ehemaligen Bundesrepublik Jugoslawien oder in Art. 6 Abs. 1 der Verordnung über Massnahmen gegenüber Syrien). Gemäss einigen Verordnungen hat die Stabsstelle

FIU zudem den Vollzug der Zwangsmassnahmen zu überwachen und insbesondere die Gesuche um Ausnahmebewilligungen zu prüfen sowie mit einer Empfehlung an die Regierung zur Entscheidung weiterzuleiten (so zum Beispiel gemäss Art. 5 Abs. 1 der Verordnung über Massnahmen gegenüber Syrien).

Die meisten Meldungen und Gesuche erfolgten im Jahr 2011 aufgrund der Verordnung über Massnahmen gegenüber der Islamischen Republik Iran. Gemäss Art. 12 Abs. 1 und 2 dieser Verordnung sind Geldtransfers zwischen CHF 10'000 und CHF 50'000 der Stabsstelle FIU zu melden und solche über CHF 50'000 sind bewilligungspflichtig. Entsprechende Bewilligungsgesuche werden von der Stabsstelle FIU geprüft und mit einer Empfehlung an die Regierung weitergeleitet. Die Regierung erteilt eine Bewilligung, falls der Geldtransfer nicht gegen die Verordnung oder die Güterkontroll- oder Kriegsmaterialgesetzgebung verstösst.

Im Laufe des Jahres 2011 hat die Stabsstelle FIU die Formulare für die Erstattung der Meldungen gemäss Verordnung über Massnahmen gegenüber der Islamischen Republik Iran angepasst. Sie können auf der Homepage der Stabsstelle FIU unter <http://www.llv.li/amtsstellen/llv-sfiu-home/llv-sfiu-vorlagen.htm> heruntergeladen werden.

2. Künftige Entwicklungen

Wie schon im letzten Jahresbericht erwähnt, hat die FATF den globalen Standard zur Bekämpfung der Geldwäscherei und der Terrorismusfinanzierung (bisher die «40&9 Empfehlungen» genannt) überarbeitet. Die wichtigsten Änderungen, die von den FATF Mitgliedstaaten am 16. Februar 2012 verabschiedet wurden, sind:

- Stärkung des risikobasierten Ansatzes: Die einzelnen Staaten bzw. Sorgfaltspflichtigen müssen das Risiko, inwieweit sie für Zwecke der Geldwäscherei und der Terrorismusfinanzierung missbraucht werden können, einschätzen und daraus die Tiefe der Abwehrmassnahmen ableiten. Bei Produkten und Dienstleistungen, bei denen das Risiko höher eingestuft werden muss, gelten konsequent verstärkte Sorgfaltspflichten. In Geschäftsbeziehungen mit tieferen Risiken können die Massnahmen entsprechend vermindert und damit Kosten eingespart werden.
- Stärkung der Transparenz von Gesellschaften und Rechtsträgern: Die für die Identifikation der wirtschaft-

lichen Berechtigung geltenden Normen werden weltweit verstärkt und genauer ausgearbeitet.

- Stärkung der internationalen Zusammenarbeit zur Aufspürung, Beschlagnahme und Rückführung von unrechtmässig erlangten Vermögenswerten, vor allem der Rechts- und Amtshilfe, wie auch der Zusammenarbeit zwischen Financial Intelligence Units.
- Adressierung von neuen Bedrohungen: Hier erfolgt der Fokus auf die Nichtverbreitung von Massenvernichtungswaffen, die Korruption, die Terrorismusfinanzierung und die Steuerkriminalität.
- Klarstellung des bis anhin bestehenden Standards: Anpassungen in Bereichen, die zu Auslegungsproblemen und ungleicher Behandlung von geprüften Staaten geführt haben.

Im Nachgang der Verabschiedung der neuen Empfehlungen der FATF hat die EU bereits mit den Arbeiten zur Überarbeitung der EU-Geldwäscherei-Rechtsgrundlagen begonnen. Die Kommission erwartet die Präsentation eines ersten Entwurfs der neuen Richtlinie im Herbst 2012. Danach werden die EU- und EWR-Mitgliedstaaten ihre Gesetzgebungen den neuen Empfehlungen anpassen müssen, wobei mit einer Umsetzung nicht vor 2013/2014 zu rechnen ist.

Die nächste Länderevaluation Liechtensteins (4. Runde) wird 2013 durch den Internationalen Währungsfonds (IWF) stattfinden. Im Rahmen dieser so genannten 4. Runde werden die vollumfängliche Umsetzung der 16 wichtigsten Empfehlungen («key and core recommendations») der FATF, anderer «wichtiger Empfehlungen» sowie die getroffenen Massnahmen in Bezug auf die gemäss Länderbericht von 2007 mit einem PC («partially compliant») bzw. NC («non compliant») und somit als ungenügend bzw. nicht umgesetzt bewerteten Empfehlungen überprüft. Der IWF-Bericht zu Liechtenstein wird dann in einer Moneypal Plenarversammlung behandelt und verabschiedet werden.

3. Internationale Zusammenarbeit

Die Stabsstelle FIU arbeitet in Fällen mit Auslandbezug gezielt mit anderen FIUs zusammen und ersucht diese um Erteilung von Informationen oder Übermittlung von Unterlagen, wenn dies für die Analyse eines Falls notwendig ist. Entsprechenden Gesuchen aus dem Ausland gibt sie statt, wenn die Bedingungen gemäss Art. 7 Abs. 2 FIUG erfüllt sind. Der Austausch von Informationen ist durch die nationale Gesetzgebung und die Regeln der Egmont Group bestimmt.

Die internationale Zusammenarbeit beschränkt sich jedoch nicht nur auf einen fallspezifischen Informationsaustausch, sondern umfasst auch einen allgemeinen Erfahrungsaustausch sowie die Mitwirkung in internationalen Arbeitsgruppen und Organisationen wie zum Beispiel Expertentätigkeiten für den Internationalen Währungsfonds, die Weltbank und die Vereinten Nationen.

Im Bereich der technischen Unterstützung hat die Stabsstelle FIU beim Aufbau und zur Ausbildung der Financial Intelligence Units in Entwicklungs- und Schwellenländern beigetragen und damit einen aktiven Beitrag Liechtensteins im Rahmen der weltweiten Bemühungen zur Bekämpfung der Geldwäscherei und der Terrorismusfinanzierung geleistet.

3.1 Egmont Group

Die Stabsstelle FIU ist seit 10 Jahren Mitglied der Egmont Group of Financial Intelligence Units. Diese Gruppe ist die weltweite Vereinigung der nationalen Financial Intelligence Units, die zur Zeit 127 Mitglieder umfasst. Sie unterstützt und fördert den gegenseitigen Informationsaustausch auf internationaler Ebene und nimmt im Bereich der Bekämpfung der Geldwäscherei sowie der Terrorismusfinanzierung eine bedeutende Rolle ein. René Brühlhart, der Leiter der Stabsstelle FIU, ist der stellvertretende Vorsitzende («Vice Chair») der Egmont Group. Die Stabsstelle FIU ist bei einigen der Projekte der Egmont Group federführend tätig.

Auf bilateraler Ebene lag das Schwergewicht der Stabsstelle FIU in der konkreten Fallzusammenarbeit. Um diese Kooperation weiter zu festigen und klar zu regeln, wurden in den vergangenen Jahren 16 Memorandums of Understanding abgeschlossen. Weitere Vereinbarungen mit einer Reihe von G-20 Ländern und mit anderen wichtigen internationalen Finanzplätzen sind in Vorbereitung.

3.2 Financial Action Task Force

Die Financial Action Task Force («FATF») ist eine internationale Arbeitsgruppe, welche den Auftrag hat, die Methoden der Geldwäscherei und der Terrorismusfinanzierung zu analysieren, einen weltweit geltenden Standard zu deren Bekämpfung zu entwickeln und regelmässig die Mitgliedstaaten im Hinblick auf die Umsetzung dieser Standards zu überprüfen. Die FATF hat ihren Sitz bei der OECD in Paris, ist jedoch innerhalb der OECD autonom. Die FATF besteht aus 34 Staaten (die OECD Mitglieder und die grössten Finanzplätze) und zwei internationalen Organisationen (Europäische Kommission und Gulf Cooperation Council).

Die FATF verfügt zudem über ein Verfahren zur Identifikation von Staaten, die den weltweit geltenden Standard nicht oder nur ungenügend umgesetzt haben. Dieses Verfahren führt zu einer Kaskade von Namenslisten, mit denen Staaten dazu bewegt werden sollen, im Dialog mit der FATF eine Verbesserung der Situation herbeizuführen. Kommt dies nicht zu Stande, fordert die FATF die Mitgliedstaaten (und alle anderen Staaten) auf, Gegenmassnahmen zu ergreifen. Derzeit besteht eine solche Aufforderung gegenüber den Staaten: Iran und Nordkorea.

Im Berichtsjahr hat die FATF die Revision der Empfehlungen zur Bekämpfung der Geldwäscherei, Terrorismusfinanzierung und (neu) der Proliferation weiter vorangetrieben⁶. Die Stabsstelle FIU war über ihren Leiter in seiner Funktion als Vice Chair der Egmont Group in diese Arbeiten eingebunden. Daneben wirkte die Stabsstelle FIU aktiv in der Typologies Working Group der FATF mit, insbesondere im Rahmen der Arbeiten der FATF zur Korruptionsbekämpfung.

3.3 MONEYVAL

MONEYVAL ist ein 1997 gegründeter Expertenausschuss des Europarates für die Unterstützung der Mitgliedstaaten in der Bekämpfung von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung. Moneyval verfügt über einen Prozess gegenseitiger Überprüfungen («peer reviews»). Das Ziel dieses Prozesses ist es sicherzustellen, dass die Systeme der Mitgliedstaaten zur Bekämpfung der Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung effektiv sind und dass sie die auf diesem Gebiet relevanten internationalen Standards (FATF, Europarat und EU) einhalten.

Die letzte Länderevaluation Liechtensteins, die der Internationalen Währungsfonds (IWF) für MONEYVAL durchführte, fand im Jahr 2007 statt. Zahlreiche der damals festgestellten Mängel bei der Umsetzung der FATF-Empfehlungen hat Liechtenstein insbesondere bei der Umsetzung der 3. EU-Geldwäscherei-Richtlinie behoben. Andere Empfehlungen sind noch ausstehend und werden mit der im Februar 2012 lancierten Revision des Sorgfaltspflichtgesetzes, des Geldspielgesetzes und der Strafprozessordnung angegangen.

3.4 EU/EWR

Die Stabsstelle FIU vertritt Liechtenstein in der FIU-Plattform der EU/EWR Mitgliedstaaten. In diesem Gremium werden die FIU relevanten Vorarbeiten für die 4. EU-Geldwäscherei-Richtlinie erörtert. Ein Entwurf für diese neue EU-Richtlinie ist für den Herbst 2012 zu erwarten.

4. 10-jähriges Jubiläum der FIU Liechtenstein

Am 12. Juni 2001 wurde die FIU Liechtenstein Mitglied der Egmont Gruppe und fand damit die internationale Anerkennung als Financial Intelligence Unit. Aus Anlass des 10-jährigen Jubiläums fand im November 2011 eine Veranstaltung mit Gästen und Experten aus dem In- und Ausland statt. Nach dem Grusswort des Regierungschefs Dr. Klaus Tschütscher folgten drei Referate durch Dr. August Hanning, ehemaliger Präsident des Bundesnachrichtendienstes, Juan Zarate, ehemaliger Assistant Secretary of the US Treasury for Terrorist Financing and Financial Crimes, und Daniel Thelesklaf, in seiner damaligen Funktion als Leiter des Basel Institute on Governance. In der anschliessenden Diskussion mit den Teilnehmenden wurde an der Anerkennung für die Bemühungen Liechtensteins zur Bekämpfung von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung geäussert. Von allen Rednern und Votanten wurde die bedeutende Entwicklung der letzten 10 Jahre und die Rolle der Stabsstelle FIU in dieser Zeit hervorgehoben. Dr. August Hanning betonte, dass Liechtenstein «einen Status erreicht hat, auf den man hier zu Recht stolz sein kann».

⁶ Die neuen Empfehlungen wurden am 16.2.2012 verabschiedet

5. Fallbeispiele

5.1 Over-Invoicing

Eine im Ausland eingetragene und dort operativ tätige Gesellschaft K kauft Waren der Gesellschaft V. Für den Kauf der Ware zahlt die Gesellschaft V Provisionen an eine Liechtensteinische Stiftung «LIST», deren Begünstigter der Geschäftsführer der Gesellschaft K ist. Dieser hebt die eingegangenen Zahlungen umgehend in bar ab. Nach Abwicklung des Geschäfts geht die Gesellschaft K in Konkurs.

Diese Ausgangslage liess die Sorgfaltspflichtigen aufgrund der Kombination folgender Indizien mit Recht Verdacht schöpfen:

- Es ist zwar nicht ausgeschlossen, aber doch eher unüblich, dass einem Angestellten der beteiligten Vertragspartei Provisionen bezahlt werden. Im Regelfall werden solche Provisionen einer Drittpartei für die Vermittlung oder den Abschluss des Vertrags bezahlt. Bei den Angestellten der beteiligten Parteien sind diese Leistungen meistens im Lohn bereits inbegriffen oder werden vom Arbeitgeber (jedoch nicht von der Gegenpartei!) als variable Lohnkomponente ausbezahlt.
- Geht eine der beteiligten Vertragsparteien in Konkurs, ist bezüglich der kurz vorher abgeschlossenen Geschäfte erhöhte Vorsicht geboten. In solchen Fällen funktioniert die normale Unternehmenskontrolle durch die Eigentümer nicht mehr. Der Konkursverwaltung und den Gläubigern fehlt häufig der notwendige Einblick, um die Geschäftstätigkeit des Managements zu kontrollieren. Wenn das Unternehmen sowieso in Konkurs geht, ist der Anreiz für das Management viel grösser, sich auf Kosten der Gläubiger selbst zu bereichern.
- Schliesslich ist unter diesen Vorzeichen auch die Zahlungsabwicklung über eine kurz zuvor errichtete Stiftung verdächtig, umso mehr wenn das Geld kurz darauf in bar abgehoben wird.

Tatsächlich hat die Analyse der Stabsstelle FIU den Verdacht erhärtet. Die Gesellschaft V stellte der Gesellschaft K einen deutlich überhöhten Betrag für die Warenlieferung in Rechnung. Der Geschäftsführer vereinbarte mit der Gesellschaft V, dass die Differenz zwischen dem in Rechnung gestellten Betrag und dem wirklichen Wert der Ware ihm auf das Konto der LIST ausbezahlt werden sollte, deren Begünstigter er war. Er wollte sich dadurch auf Kosten der Gläubiger persönlich bereichern.

5.2 Mord mit Versicherungsbetrug

1990 wurde der Ehemann von Frau A ermordet. Da der Ehemann Beziehungen zur Mafia unterhielt, gingen die Untersuchungsbehörden von einem Auftragsmord aus diesem Umfeld aus. Anfangs 1992 wurde der Witwe A die Lebensversicherung ausbezahlt. Damit kaufte sich A ein Haus in Spanien. Nach einigen Jahren verkaufte sie das Haus wieder und zahlte den Erlös auf ein Konto einer Liechtensteiner Stiftung ein.

Im Jahr 2009 konnte der Täter gefasst werden. Bei der anschliessenden Hausdurchsuchung fand die Polizei Material, welches bewies, dass A die Mordauftraggeberin war. Aufgrund der Verhaftung ihres Mittäters tauchte A unter und konnte trotz internationalem Haftbefehl vorläufig nicht gefasst werden.

Erst die sorgfältige Überwachung seiner Kundenbeziehungen durch den Liechtensteiner Finanzintermediär brachte die Wende. Im Jahr 2011 wollte die wirtschaftlich berechnete A die Saldierung des Kontos veranlassen. Aufgrund des Saldierungsauftrags stiess der Sorgfaltspflichtige im Rahmen seiner Datenbankrecherchen auf die Informationen zur wirtschaftlich Berechtigten. Dies führte zur Erstellung einer Verdachtsmitteilung an die Stabsstelle FIU und zur Sperrung der Vermögenswerte der Liechtensteiner Stiftung.

Die Auswertung der Transaktionen ergab, dass die Liechtensteiner Stiftung zusätzlich eine Gesellschaft hielt. Über das Konto dieser Gesellschaft wurden verschiedene Zahlungen ausgeführt wie Mietzinszahlungen und Zahlungen an Telekommunikationsanbieter sowie Versicherungsgesellschaften. Diese Spur führte schliesslich zur Verhaftung von A an ihrem ausländischen Aufenthaltsort.

III. STATISTIK

1. Allgemeine Definitionen und Erläuterungen

Berichtsjahr

Das Berichtsjahr 2011 entspricht dem Kalenderjahr und dauerte somit vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2011.

Vergleichsperiode 2002–2010

Die Werte aus dem Jahr 2001 werden in der Statistik nicht berücksichtigt, da die Stabsstelle ihre operative Tätigkeit erst per 1. März 2001 aufgenommen hatte.

Art der Mitteilungen

a) Verdachtsmitteilungen nach SPG

Unter diesen Begriff fallen diejenigen Mitteilungen, welche die Sorgfaltspflichten gemäss Art. 17 SPG bei Verdacht auf Geldwäscherei, einer Vortat der Geldwäscherei, organisierter Kriminalität oder Terrorismusfinanzierung an die Stabsstelle FIU übermitteln.

b) Meldungen nach MG

Unter diesen Begriff fallen diejenigen Meldungen, welche der Stabsstelle FIU gemäss Art. 6 MG übermittelt werden, wenn der Verdacht besteht, dass ein Geschäft mit Finanzinstrumenten einen Marktmissbrauch darstellen könnte. Zur Meldung verpflichtet sind Personen mit Sitz oder Zweigniederlassung in Liechtenstein, die beruflich Geschäfte mit Finanzinstrumenten tätigen.

c) Bewilligungen und Meldungen nach ISG

Unter diesem Begriff fallen alle Meldungen und Bewilligungsgesuche, die aufgrund einer Verordnung über Zwangsmassnahmen an die Stabsstelle FIU übermittelt wurden. Meldepflichtig sind alle Personen mit Wohnsitz, Sitz oder Zweigniederlassung in Liechtenstein.

Mitteilungsgrund

a) Interne Compliance

Dieser Begriff wird verwendet, wenn die vom Sorgfaltspflichtigen an die Stabsstelle FIU erstattete Verdachtsmitteilung auf den im Rahmen seiner Sorgfaltspflichtmassnahmen gewonnenen Erkenntnissen in Bezug auf Geldwäscherei, eine Vortat der Geldwäscherei, organisierte Kriminalität oder Terrorismusfinanzierung basiert.

b) Internationale Rechtshilfe (RH)

Diese Definition bezieht sich auf die vom Sorgfaltspflichtigen an die Stabsstelle FIU erstattete Verdachtsmitteilung, wenn jener von internationaler Rechtshilfe in Bezug auf

Geldwäscherei, eine Vortat der Geldwäscherei, organisierte Kriminalität oder Terrorismusfinanzierung geführten Verfahren direkt oder indirekt betroffen ist.

c) Eigenständiges Inlandverfahren (IV)

Diese Bezeichnung kommt zur Anwendung, wenn der die Verdachtsmitteilung auslösende Verdacht im Zusammenhang mit einem von den Strafverfolgungsbehörden geführten eigenständigen Inlandverfahren in Bezug auf Geldwäscherei, eine Vortat der Geldwäscherei, organisierte Kriminalität oder Terrorismusfinanzierung generiert wurde.

Mitteilungsverhalten

a) Mitteilungsvolumen

Als Mitteilungsvolumen ist die im Berichtsjahr generierte Gesamtzahl der von der Stabsstelle FIU bearbeiteten Verdachtsmitteilungen nach Sorgfaltspflichtgesetz, der Meldungen nach Marktmissbrauchsgesetz sowie der Meldungen und Bewilligungsgesuche gemäss den gestützt auf das Gesetz zur Durchsetzung internationaler Sanktionen erlassenen Verordnungen zu verstehen.

b) Meldebreite

Unter dem Titel Meldebreite wird aufgezeigt, wie gross der Anteil der Sorgfaltspflichtigen innerhalb einer Branche ist, welche eine oder mehrere Verdachtsmitteilungen erstattet haben.

Deliktsspezifische Merkmale

Diese Statistiken geben Aufschluss über die Vortaten (Arten, Anzahl und Begehungsorte) sowie über die Nationalitäten bzw. die Sitzländer sowohl der Vertragspartner als auch der wirtschaftlich berechtigten Personen.

Als Vortat wird die deliktische Handlung bezeichnet, aus der die Vermögenswerte stammen oder stammen könnten. Massgebend für die Statistik sind die Vortaten, welche sich aufgrund der Analyse der Verdachtsmitteilungen gemäss Sorgfaltspflichtgesetz durch die Stabsstelle FIU ergeben, auch wenn diese Ergebnisse nur vorläufigen Charakter haben. Diese Einschätzung kann sich im Laufe eines allfälligen Strafverfahrens ändern.

Weiterleitungen an die Behörden

a) Weiterleitungen an die Staatsanwaltschaft

Weiterleitungen an die STA gemäss Art. 5 Abs. 1 Bst. b FIUG umfassen die von der Stabsstelle FIU an die Strafverfolgungsbehörde weitergeleiteten Verdachtsmitteilungen, wenn sich aufgrund der Analyse der Verdacht auf Geldwäscherei, eine Vortat der Geldwäscherei, organisierte Kriminalität oder Terrorismusfinanzierung erhärtet hat.

b) Weiterleitungen an die Finanzmarktaufsicht (FMA)

Weiterleitungen an die FMA gemäss Art. 5 Abs. 1 Bst. h FIUG beziehen sich auf Meldungen, die bei begründetem Verdacht des Insidergeschäfts oder der Marktmanipulation von der Stabsstelle FIU an die Finanzmarktaufsicht weitergeleitet werden.

Länderbezeichnungen

Im Statistikbereich «Deliktsbezogene Analyse» wird der ISO-Code 3166 verwendet. Die entsprechende Aufschlüsselung befindet sich im Anhang.

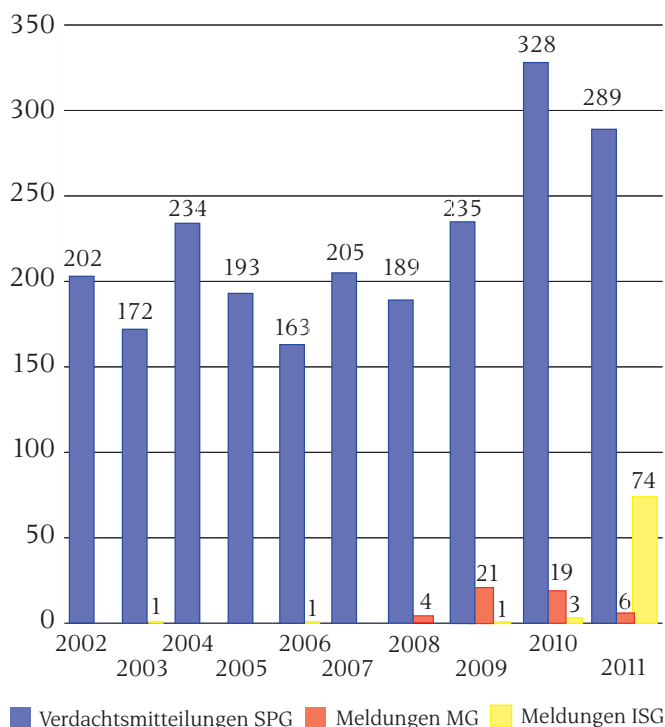
2. Systembezogene Analyse

Die systembezogenen Statistiken geben Aufschluss darüber, wie viele Mitteilungen insgesamt bzw. aus den einzelnen Branchen eingegangen sind und ob die Sorgfaltspflichtigen selbst oder erst aufgrund eines bereits hängigen Verfahrens den die Mitteilung auslösenden Verdacht geschöpft haben.

2.1 Gesamtsicht

Mitteilungsvolumen

Alle Mitteilungen, Meldungen und Bewilligungsgesuche
Vergleich 2002–2011



Bei der Stabsstelle FIU gingen im Berichtsjahr insgesamt 289 Verdachtsmitteilungen nach SPG, 6 Meldungen nach MG sowie 74 Meldungen und Bewilligungsgesuche nach ISG ein.

Die erstatteten 289 Verdachtsmitteilungen nach SPG stellen im Vergleich zum Vorjahr mit 328 Verdachtsmitteilungen eine Abnahme um 11.9% dar, wobei die Gesamtzahl der Mitteilungen immer noch 35.7% über dem Durchschnitt (213) der vorangehenden neun Jahre lag. Die Meldungen nach MG reduzierten sich um 68.4% von 19 auf 6 (-13). Demgegenüber ist bei den Meldungen und Bewilligungsgesuchen nach ISG eine markante Zunahme von 3 auf 74 zu verzeichnen. Mit insgesamt 369 Mittei-

lungen, Meldungen und Bewilligungsgesuchen wurde im Berichtsjahr wiederum ein neuer Höchststand erreicht, was einer Zunahme um 5.4% gegenüber dem Vorjahr entspricht. Zudem erhielt die Stabsstelle FIU noch ca. 200 Informationen zu so genannten «Nigeria-Briefen», die nicht als Verdachtsmitteilungen im Sinne des Sorgfaltspflichtgesetzes erfasst werden.

Würdigung

Der Grund für die Zunahme liegt im markanten Anstieg der Meldungen und Bewilligungsgesuche im Anwendungsbereich des Gesetzes über die Durchsetzung internationaler Sanktionen. Deren Anzahl liegt erstmals im zweistelligen Bereich, wobei der Grossteil der Meldungen Iran betrifft (82.4%). Dies ist darauf zurückzuführen, dass gemäss Iran-Verordnung jeder Geldtransfer mit iranischer Beteiligung über CHF 10'000 meldungs- und über CHF 50'000 bewilligungspflichtig ist.

Der Grund für die leicht rückläufige Zahl der Verdachtsmitteilungen nach Sorgfaltspflichtgesetz liegt darin, dass im Jahr 2010 ein einzelner Fallkomplex eine grosse Anzahl von Meldungen nach sich gezogen hatte.

Die Abnahme der Meldungen nach Marktmissbrauchsgesetz dürfte darauf zurückzuführen sein, dass die Prävention stärker greift und die Zusammenarbeit mit den ausländischen Behörden Wirkung zeigt. Die Aufnahme der Tatbestände des Marktmissbrauchs und des Insiderdelikts in die Liste der Vortaten scheint sich positiv auszuwirken.

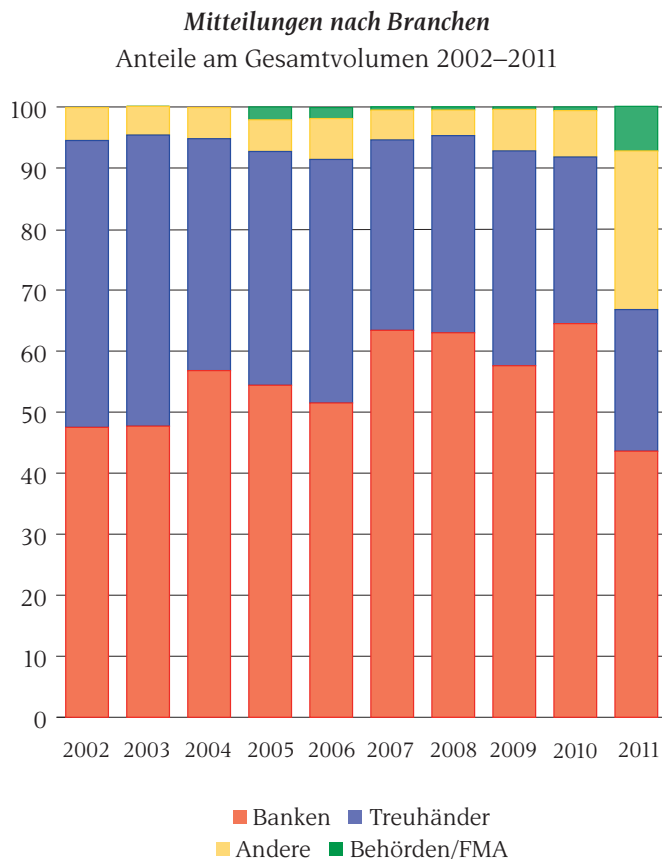
2.2 Sorgfaltspflichtgesetz (SPG)

2.2.1 Mitteilungen nach Branchen

Die im Berichtsjahr bei der Stabsstelle FIU eingegangenen Verdachtsmitteilungen wurden von natürlichen oder juristischen Personen erstattet, die in folgenden Branchen tätig sind:

- Banken
- Treuhänder
- Behörden
- Versicherungsunternehmen
- Rechtsanwälte
- Vermögensverwaltungsgesellschaften
- Händler von wertvollen Gütern
- Wirtschaftsprüfer und Revisionsgesellschaften
- Investmentunternehmen

Alle Sorgfaltspflichtigen und Behörden

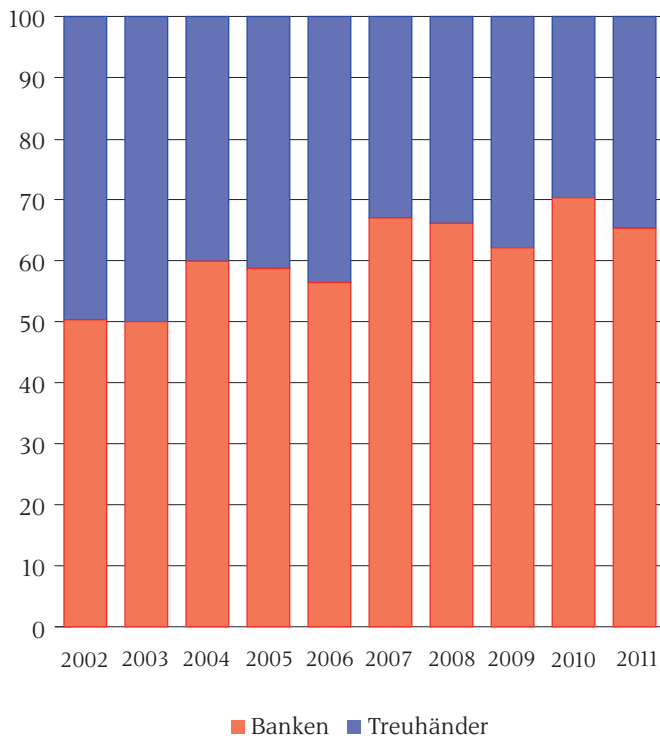


Der Anteil der Verdachtsmitteilungen von Banken am Gesamtvolumen lag seit der Gründung der Stabsstelle immer über 40 % und schwankte zwischen 65 % im Jahr 2010 und 44 % im Jahr 2011. Der relativ geringe Anteil im Berichtsjahr ist vor allem eine Folge davon, dass die Mitteilungen der Versicherungsunternehmen, der Wirtschaftsprüfer und der Behörden deutlich zugenommen haben. Die Zunahme bei den Behörden ist auf eine grosse Anzahl Mitteilungen zurückzuführen, die das Amt für Umweltschutz (AFU) wegen Mehrwertsteuerbetrugs beim Handel mit CO²-Emissionszertifikaten erstattete.

Vergleich Banken – Treuhänder

Mitteilungsverhalten

Mitteilungen von Banken und Treuhändern
Anteile an den Summen 2002–2011

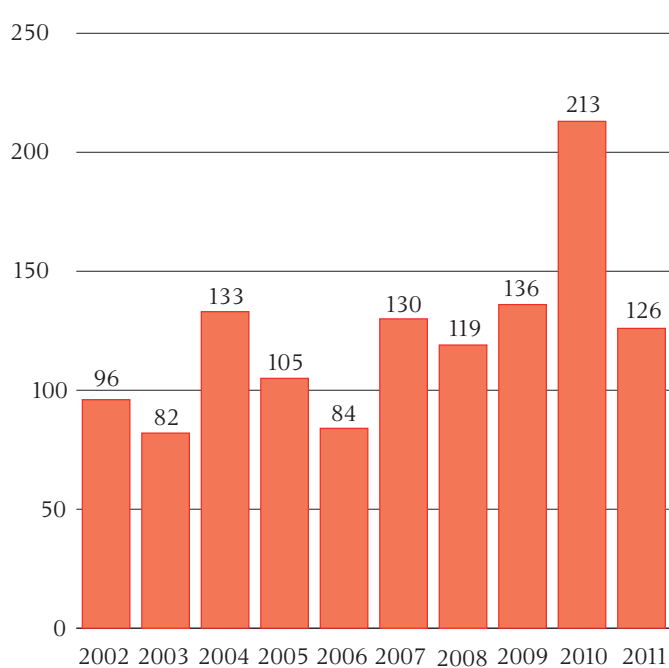


Betrachtet man hingegen nur das Verhältnis der Mitteilungen zwischen den Banken und den Treuhändern, so bestätigt das Berichtsjahr, dass der Anteil der Mitteilungen von Banken gegenüber jenem der Treuhänder tendenziell zunimmt, auch wenn er im Vergleich mit dem Vorjahr leicht abgenommen hat. Er scheint sich ungefähr bei zwei Drittel (Banken) und einem Drittel (Treuhänder) einzupendeln.;

Banken

Mitteilungsvolumen

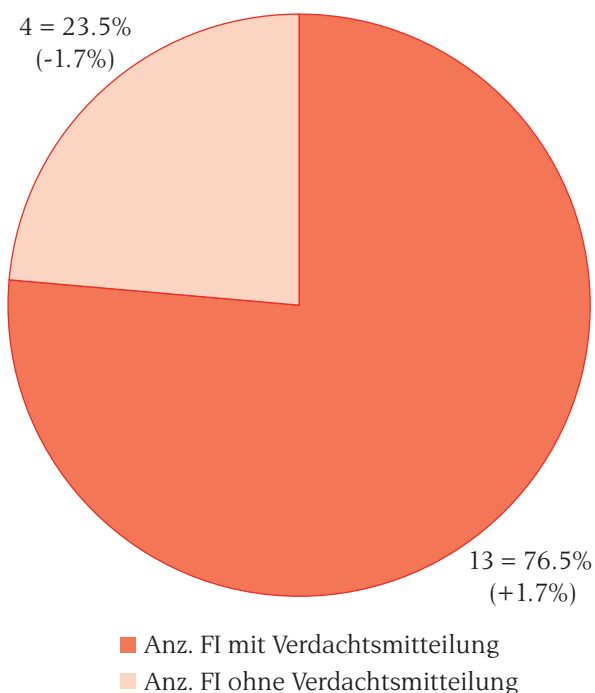
Verdachtsmitteilungen Banken
Anzahl 2002–2011



Im Berichtsjahr erstatten die Banken 126 Verdachtsmitteilungen, was einer Reduktion um 87 Mitteilungen bzw. 40,8% gegenüber dem Vorjahr entspricht. Trotzdem liegt dieser Wert leicht (3,3%) über dem Durchschnitt der Vergleichsperiode 2002–2010 von 122 Mitteilungen.

*Meldebreite***Verdachtsmitteilungen Banken**

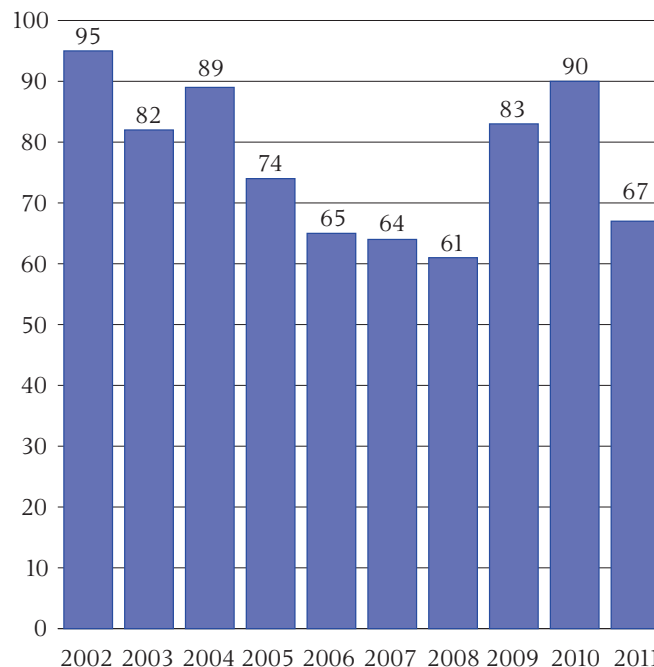
Anzahl und Anteil der mitteilenden Banken 2011
(Vergleich mit dem Mittelwert 2002–2010)



Wie im Vorjahr erstatteten 13 von den 17⁷ im Fürstentum Liechtenstein operativ tätigen Banken eine oder mehrere Verdachtsmitteilungen, womit diese Zahl wiederum leicht über dem Mittelwert der neun vorangehenden Jahre liegt (+1.7%).

Würdigung

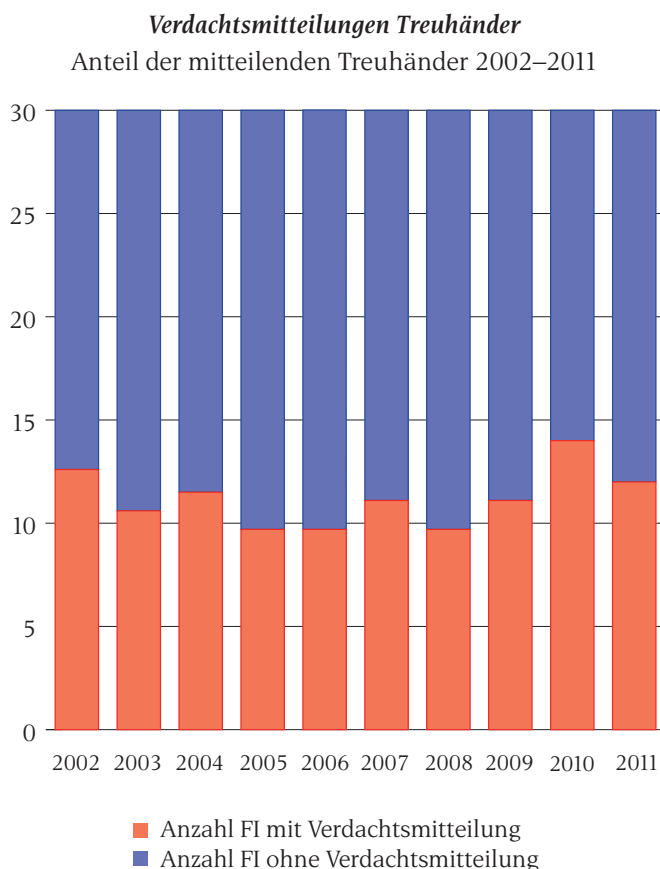
Die Meldebreite bleibt konstant hoch. Bei den 4 Banken, die 2011 keine Mitteilung erstattet haben, handelt es sich um sehr kleine Institute beziehungsweise um solche, die nur eine eingeschränkte Bewilligung haben oder die ihre operative Tätigkeit erst im Berichtsjahr aufgenommen haben.

*Treuhänder**Mitteilungsvolumen***Verdachtsmitteilungen Treuhänder**
Anzahl 2002–2011

Die Treuhänder erstatten im Berichtsjahr 67 Verdachtsmitteilungen, was einer Reduktion um 25.6% gegenüber dem Vorjahr bzw. um 14.1% gegenüber dem Durchschnitt der Vergleichsperiode 2002–2010 (78 Mitteilungen) entspricht. Dieser Wert entspricht in etwa denjenigen aus den Jahren 2005 bis 2008.

⁷ Quelle: Finanzmarktaufsicht (Stand 31. Dezember 2011).

Meldebreite



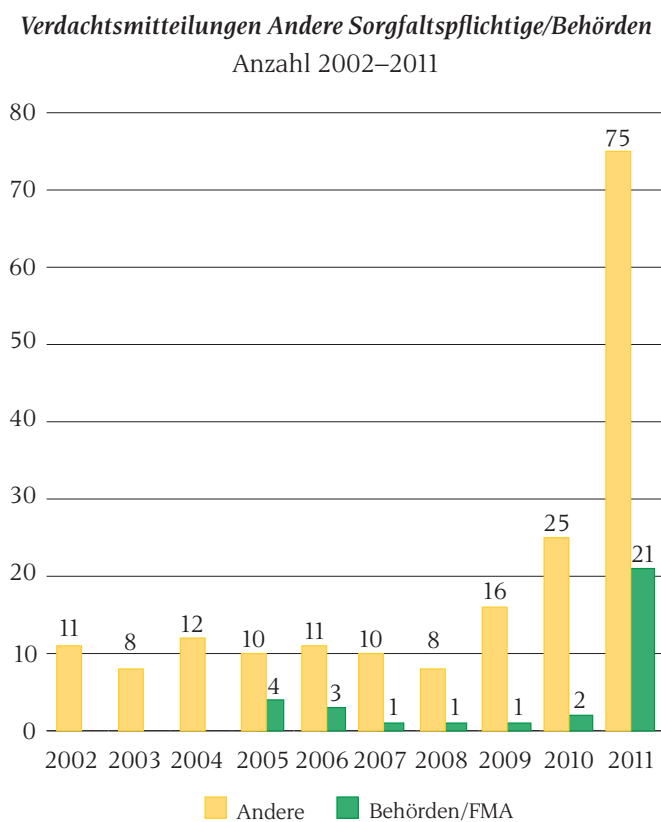
Im Berichtsjahr erstatteten 12.0% bzw. 47 von 392⁸ im Fürstentum Liechtenstein zugelassenen Treuhändern und Treuhandgesellschaften eine oder mehrere Verdachtsmitteilungen. Dies sind 2% bzw. 8 Mitteilende weniger als im Vorjahr und 0.9% bzw. 3 mehr als im Durchschnitt während der Jahre 2002 bis 2010. Im Durchschnitt der Jahre 2002 bis 2010 betrug die Meldebreite 11.1%.

Würdigung

Der Rückgang bei den Verdachtsmitteilungen aus dem Treuhandsektor dürfte auf den Bereinigungsprozess auf dem Finanzplatz Liechtenstein zurückzuführen sein. Er scheint die Abnahme des Geschäftsvolumens zu widerspiegeln, wie es auch in der hohen Zahl der Löschungen von Rechtsträgern ersichtlich ist. Die relativ geringe Meldebreite ist im Lichte des Umstandes zu sehen, dass viele Unternehmen im Treuhandsektor sehr klein sind oder keine Geschäftstätigkeit mehr ausüben.

Andere Sorgfaltspflichtige und Behörden

Mitteilungsvolumen



Von den unter dem Titel «Andere Sorgfaltspflichtige» zusammengefassten Branchen (Rechtsanwälte, Wirtschaftsprüfer, Investmentunternehmen, Post, Versicherungsunternehmen, Vermögensverwaltungsgesellschaften, Händler von wertvollen Gütern) erstattete die Versicherungsbranche wiederum am meisten Verdachtsmitteilungen, nämlich 37 (im Vorjahr: 14). Die Wirtschaftsprüfer/Revisionsgesellschaften erstatteten 31 (2010: 2) und die Behörden 21 (2010: 2). Aus dem Anwaltssektor gingen fünf (2010: 6) Verdachtsmitteilungen ein und aus den beiden Branchen «Vermögensverwalter» und «Händler von wertvollen Gütern» erstmals je eine.

Würdigung

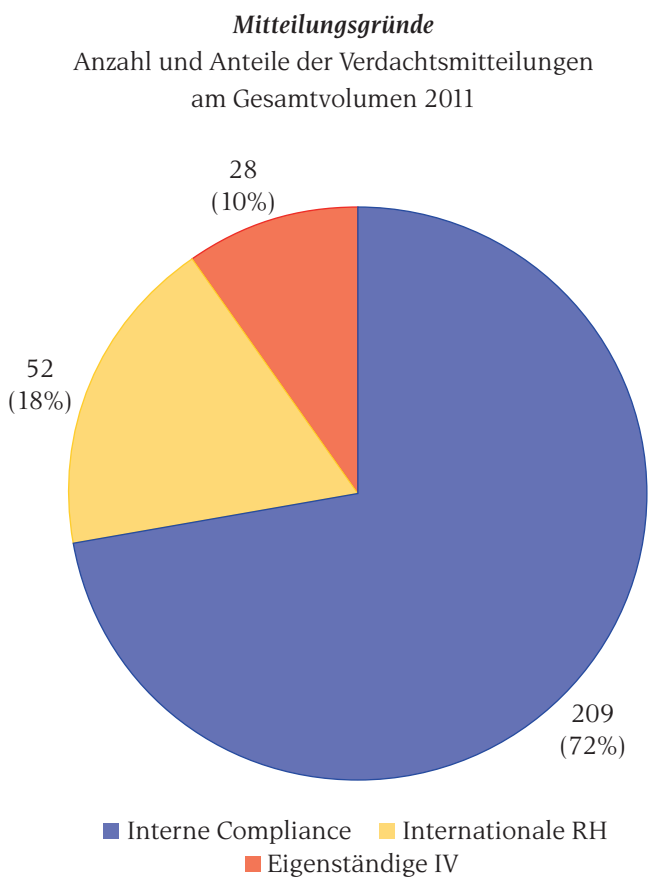
Der im Vergleich zu den Vorjahren überdurchschnittliche Anstieg der Zahlen aus dem Versicherungssektor bzw. aus der Kategorie Wirtschaftsprüfer und Revisionsgesellschaften ergibt sich aus der zunehmenden Bedeutung des Versicherungsgeschäftes in Liechtenstein und einem Fallkomplex mit mehreren zusammenhängenden gleichgelagerten Verdachtsmitteilungen.

⁸ Quelle: Finanzmarktaufsicht (Stand 31. Dezember 2009).

2.2.2 Grund für die Erstattung einer Verdachtsmitteilung

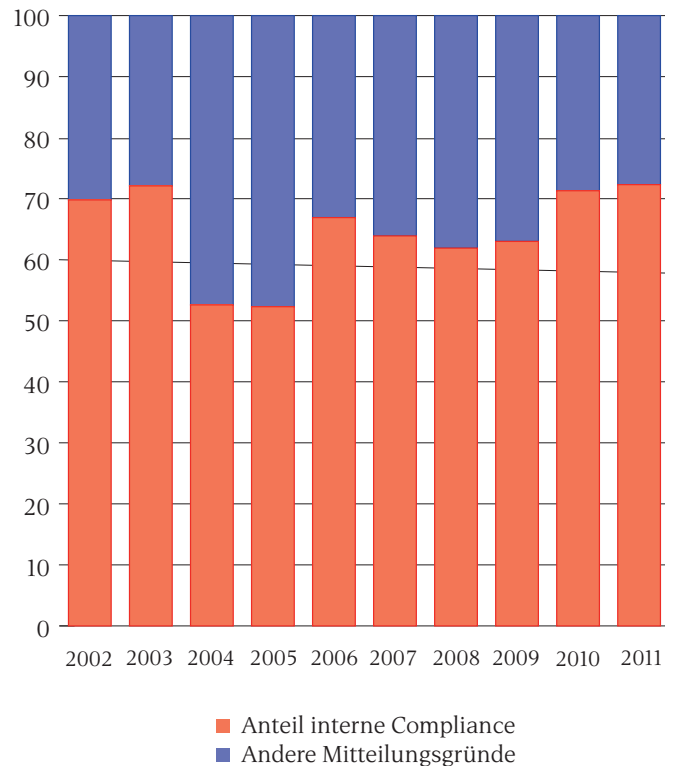
Alle Sorgfaltspflichtigen und Behörden

Die Verdachtsmitteilungen werden unterteilt in Mitteilungen, die (1.) aufgrund eigener Abklärungen von ungewöhnlichen oder auffälligen Transaktionen erfolgten (interne Compliance), die (2.) aufgrund von Kenntnissen erfolgten, die der Sorgfaltspflichtige infolge von internationalen Rechtshilfeersuchen (RH) erlangte, oder die (3.) ihren Ursprung in einem eigenständigen inländischen Ermittlungsverfahren haben.



Mit 209 von insgesamt 289 Mitteilungen betrug der Anteil der Kategorie «Interne Compliance» im Berichtsjahr 72,3 %, während der Anteil der Kategorien «Internationale Rechtshilfe» und «Eigenständige Inlandverfahren» 18,0 % bzw. 9,7 % erreichten.

Verdachtsmitteilungen aufgrund interner Compliance Anteile an den Gesamtvolumen 2002–2011

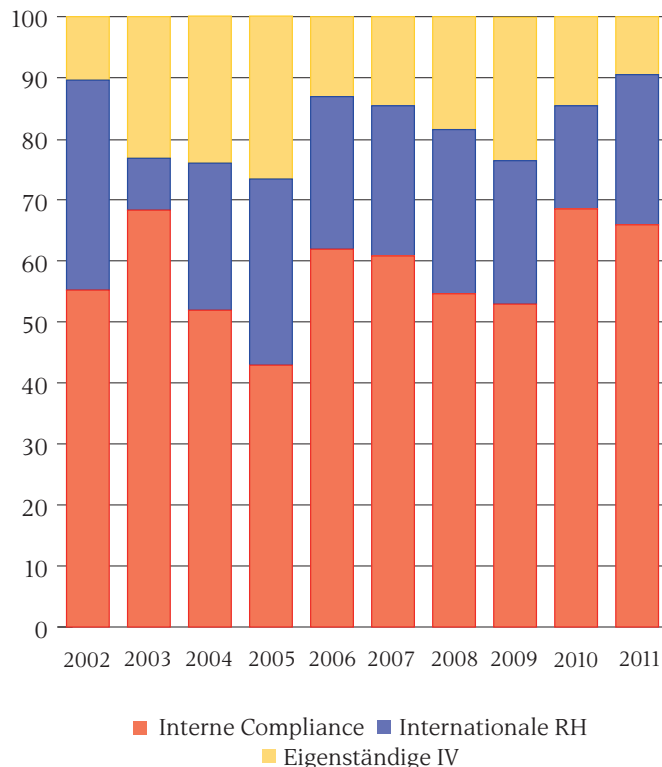


Würdigung

Ein entscheidender Indikator für die wirksame Implementierung der Bestimmungen zur Geldwäscherei- und Terrorismusfinanzierungsbekämpfung ist die Zahl der nach internen Compliance erstatteten Verdachtsmitteilungen. Diese Quote erreichte erfreulicherweise im Berichtsjahr einen Wert von 72,3 % und lag somit höher als alle bisher erreichten Jahreswerte.

Banken

Mitteilungsgründe Banken
Anteile an den Gesamtvolumen 2002–2011



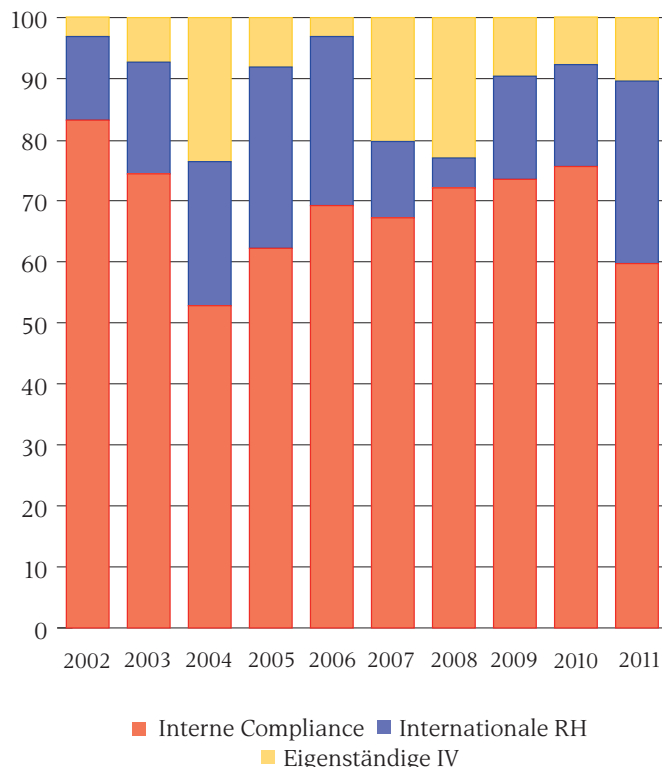
Von den insgesamt 126 Mitteilungen aus dem Bankensektor im Berichtsjahr sind 83 (65.9%) aufgrund interner Compliance, 31 (24.6%) infolge internationaler Rechtshilfe und 12 (9.5%) aufgrund eines eigenständigen Inlandverfahrens erfolgt. Auch wenn der Anteil Mitteilungen, der aufgrund interner Compliance erstattet wurde, gegenüber dem Vorjahr leicht abgenommen hat, lag er deutlich über dem Schnitt von 58.0% der Jahre 2002 bis 2010.

Würdigung

Fast zwei Drittel der Mitteilungen wurden aufgrund von interner Compliance erstattet. Dies ist ein Indiz dafür, dass das System der Geldwäscherei- und Terrorismusfinanzierungsbekämpfung im Bankensektor gut funktioniert.

Treuhänder

Mitteilungsgründe Treuhänder
Anteile an den Gesamtvolumen 2002–2011



Im Berichtsjahr sind von den insgesamt 67 Mitteilungen aus dem Treuhandsektor 40 (59.7%) aufgrund interner Compliance, 20 (29.2%) infolge internationaler Rechtshilfe und 7 (10.4%) aufgrund eines eigenständigen Inlandverfahrens erfolgt. Nach einer stetigen Zunahme der aufgrund interner Compliance erfolgten Mitteilungen seit dem Jahr 2004 kam es nun im Berichtsjahr erstmals wieder zu einem Rückgang.

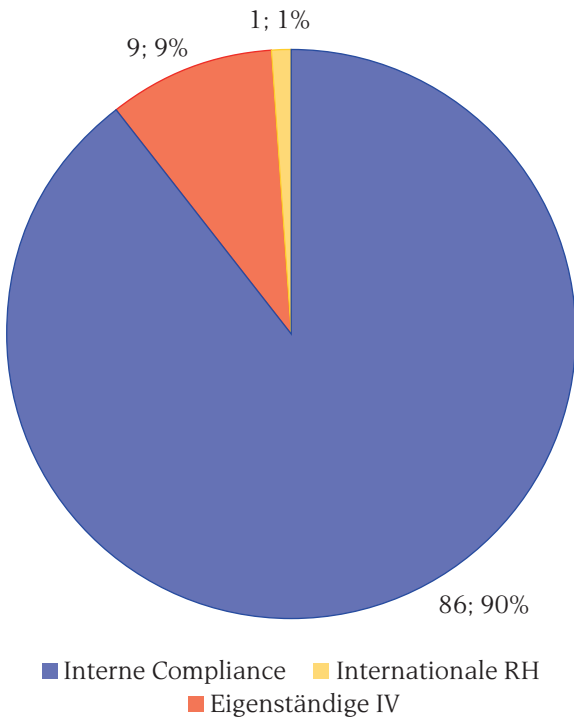
Würdigung

Auch wenn der Anteil Mitteilungen, die aufgrund interner Compliance erstattet wurden, unter dem Vorjahreswert von 75.6% und dem Durchschnitt von 70.3% der Jahre 2002 bis 2010 lag, ist diese Abnahme nicht besorgniserregend. Mit knapp 60% deutet dieser Anteil immer noch auf ein funktionierendes System der Missbrauchsbe- kämpfung hin.

Andere Sorgfaltspflichtige und Behörden

Mitteilungsgründe Andere Sorgfaltspflichtige/Behörden

Anzahl Verdachtsmitteilungen und Anteile
am Gesamtvolumen 2011



Aus dem Bereich «Andere Sorgfaltspflichtige» (Rechtsanwälte, Wirtschaftsprüfer, Investment- und Versicherungsunternehmen, Vermögensverwaltungsgesellschaften, Händler von wertvollen Gütern) und Behörden wurden 86 (90%) der insgesamt 96 Mitteilungen aufgrund interner Compliance erstattet. Ein Vergleich mit den Vorjahren erfolgt nicht, weil aus diesem Bereich erst im Berichtsjahr erstmals eine statistisch relevante Anzahl Mitteilungen eingegangen ist.

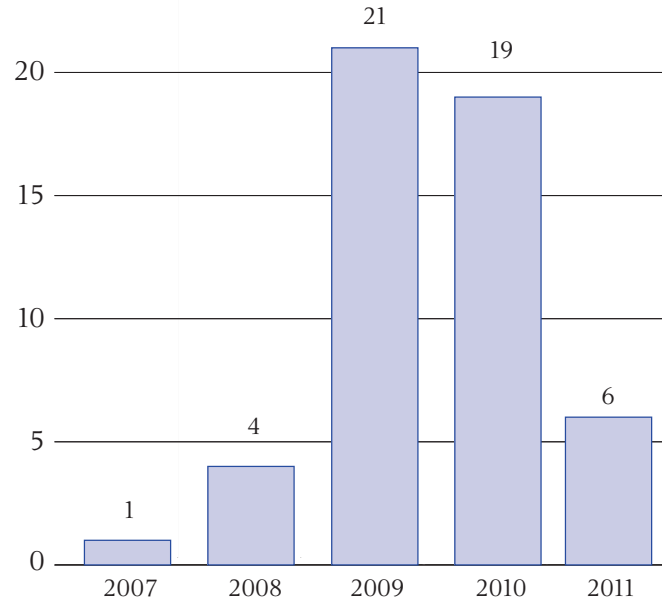
Würdigung

Der hohe Anteil von Verdachtsmitteilungen, welcher aufgrund von interner Compliance erstattet wurde, ist ein Indiz für ein gut funktionierendes System der Missbrauchsbekämpfung in diesem Bereich.

2.3 Marktmissbrauchsgesetz (MG)

Meldungen nach MG

Anzahl Verdachtsmitteilungen 2007–2011



Die im Berichtsjahr erstatteten sechs Meldungen machen noch knapp ein Drittel des letztjährigen Meldevolumens aus. Vier davon stammen aus dem Bankensektor, zwei aus dem Treuhandbereich.

Würdigung

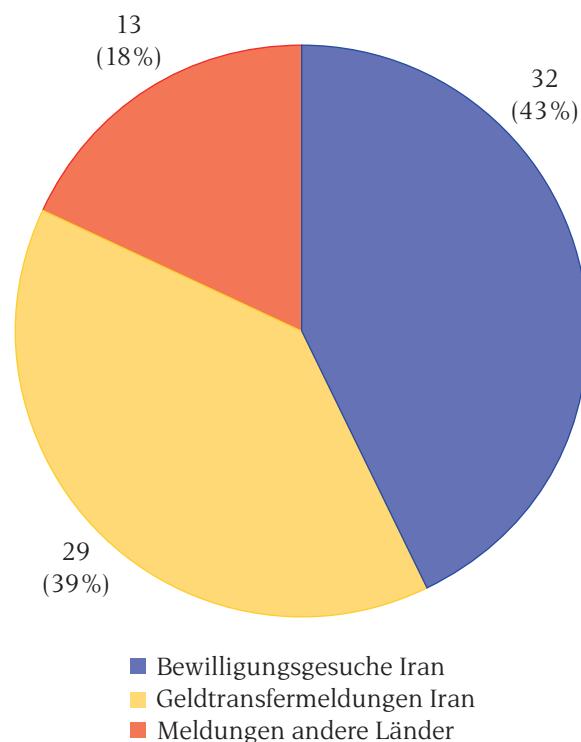
Im Berichtsjahr sind Insiderdelikte und Marktmanipulation (Marktmissbrauch) zu Vorfällen geworden. Dadurch dürften vermehrt Mitteilungen nur nach Sorgfaltspflichtgesetz erfolgt sein.

2.4 Gesetz über die Durchsetzung internationaler Sanktionen (ISG)

Im Berichtsjahr gingen gestützt auf die Verordnungen zur Durchsetzung internationaler Sanktionen in Liechtenstein 74 Meldungen und Bewilligungsgesuche ein. 61 davon betrafen den Iran, die restlichen 13 Ägypten, Libyen, Simbabwe, Syrien und Tunesien.

Die relativ grosse Anzahl Meldungen und Gesuche betreffend den Iran ist darauf zurückzuführen, dass gemäss Art. 12 Abs. 1 der Verordnung vom 1. Februar 2011 über Massnahmen gegenüber der Islamischen Republik Iran («Iran-Verordnung») jeder Geldtransfer mit iranischer Beteiligung über CHF 10'000 meldungs- bzw. über CHF 50'000 bewilligungspflichtig ist. Diese Pflicht besteht auch dann, wenn kein Verdacht besteht, dass eine am Geldtransfer beteiligte iranische Person einen Bezug zu den im Anhang der Verordnung aufgeführten Personen, Unternehmen und Organisationen aufweist. Gestützt auf die Iran-Verordnung gingen im Bewilligungsjahr 32 Bewilligungsgesuche und 29 Meldungen von Geldtransfers über CHF 50'000 bzw. zwischen CHF 10'000 und CHF 50'000 ein. Von den 32 Gesuchen wurden 22 bewilligt, die restlichen wurden jeweils vor der Entscheidung wieder zurückgezogen.

Meldungen und Bewilligungsgesuch nach ISG
Anzahl Verdachtsmitteilungen und Anteile am Gesamtvolumen nach verschiedenen Kriterien 2011

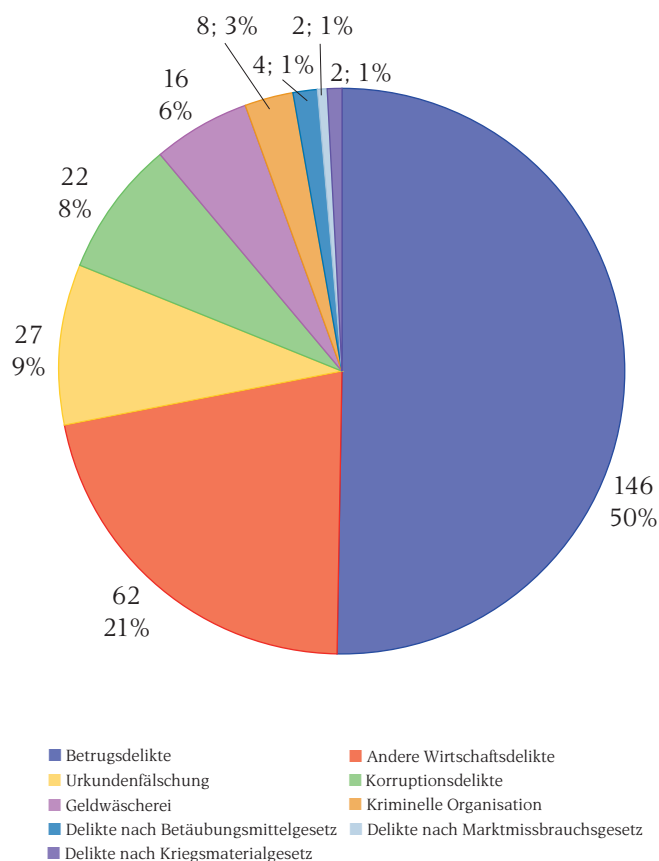


3. Deliktsbezogene Analyse

Die deliktsbezogene Analyse gibt Aufschluss über die Vortaten (Arten, Anzahl und Begehungsorte) sowie über die Nationalitäten bzw. den Sitz sowohl der Vertragspartner als auch der wirtschaftlich berechtigten Personen. Diese Statistiken beschränken sich auf die Verdachtsmitteilungen gemäss Sorgfaltspflichtgesetz.

3.1 Vortaten

Vortaten
Anzahl Verdachtsmitteilungen und Anteile am Gesamtvolumen nach Deliktsarten 2011



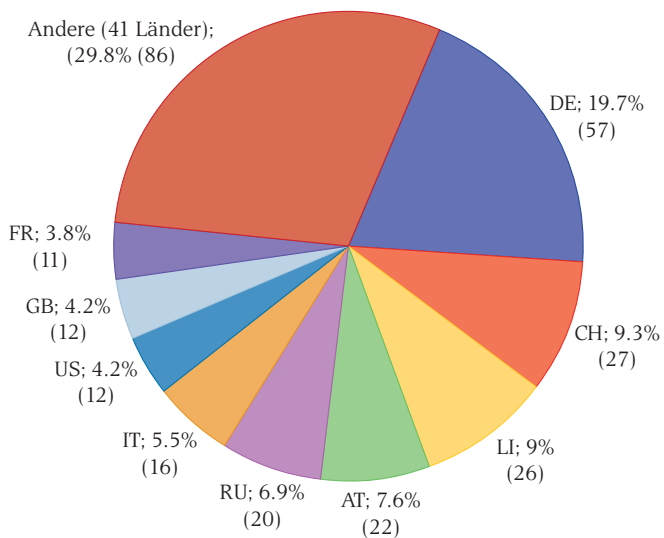
Würdigung

Wie in den Vorjahren sind – gleich wie in den Nachbarländern – Wirtschaftsdelikte die häufigste Quelle von mutmasslich kriminell erlangten Vermögenswerten. Die deutliche Zunahme der Urkundendelikte von durchschnittlich knapp einem pro Jahr während der letzten 9 Jahre auf 27 Delikte im Berichtsjahr ist auf die Aufnahme der Urkundenfälschung in den Katalog der Vortaten zurückzuführen. Ebenfalls deutlich ist die Zunahme der Korruptionsdelikte von durchschnittlich 11 pro Jahr während der letzten 9 Jahre auf 22 im Berichtsjahr. Hier dürften eine zunehmende Sensibilisierung auf das Thema Korruption sowie geografische Entwicklungen in der Zusammensetzung der Kundenstruktur liechtensteinischer Sorgfaltspflichtiger eine Rolle spielen.

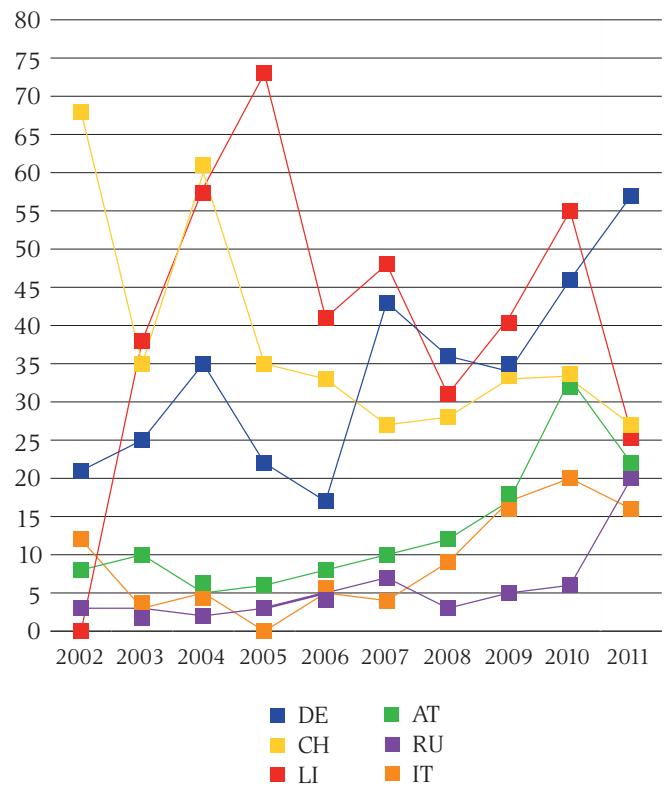
3.2 Nationalität/Sitz der Vertragspartner

Die Anzahl Vertragspartner mit deutscher Nationalität bzw. Sitz in Deutschland überstieg zum fünften Mal in Folge jene mit Schweizer Nationalität bzw. Sitz in der Schweiz und zum ersten Mal seit 9 Jahren auch diejenige mit Liechtensteiner Nationalität bzw. Sitz in Liechtenstein.

Nationalität/Sitz der Vertragspartner
Anzahl Verdachtsmitteilungen und Anteil am Gesamtvolumen nach Ländern 2011



Nationalität/Sitz der Vertragspartner
Anzahl Verdachtsmitteilungen nach (ausgewählten) Ländern 2002–2011



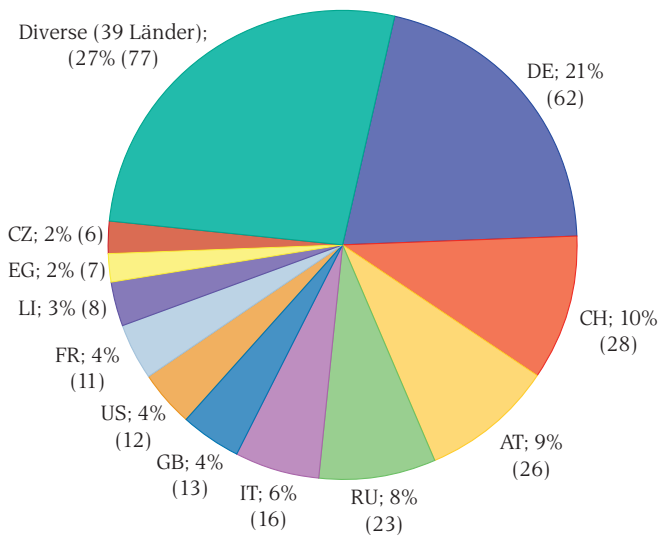
Würdigung

Die Abnahme der Vertragspartner mit Nationalität bzw. Sitz in Liechtenstein dürfte auf die deutliche Abnahme von in Liechtenstein domizilierten Gesellschaften zurückzuführen sein, die Zunahme der Vertragspartner mit Nationalität bzw. Sitz in Russland auf die Veränderung der Kundenstruktur auf dem Finanzplatz Liechtenstein.

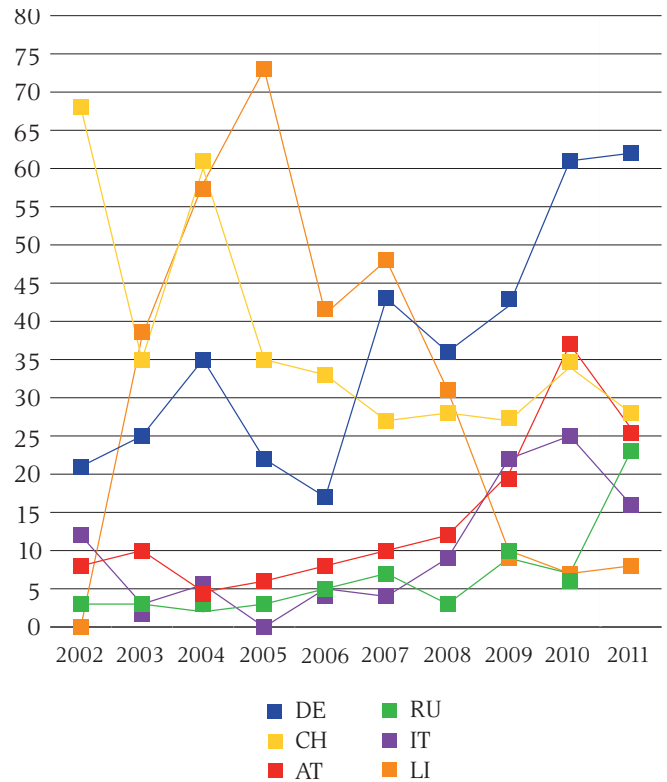
3.3 Nationalität der wirtschaftlich berechtigten Personen

Die Statistik über die in den Verdachtsmitteilungen aufgeführte Nationalität der wirtschaftlich berechtigten Personen gibt Aufschluss über die geographische Herkunft der Personen, die im Berichtsjahr mutmasslich illegal erlangte Vermögenswerte direkt oder indirekt auf dem Finanzplatz Liechtenstein platziert haben.

Nationalität der wirtschaftlich berechtigten Personen
Anzahl Verdachtsmitteilungen und Anteil am Gesamtvolumen nach Ländern 2011



Nationalität der wirtschaftlich berechtigten Personen
Anzahl Verdachtsmitteilungen nach (ausgewählten) Ländern 2002–2011



Vergleicht man die Nationalitäten der im Rahmen der Verdachtsmitteilungen angegebenen wirtschaftlich berechtigten Personen, so stammen seit dem Jahr 2008 jeweils am meisten aus Deutschland. In der gleichen Zeit nahm die Anzahl wirtschaftlich berechtigter Personen aus dem Inland stark ab.

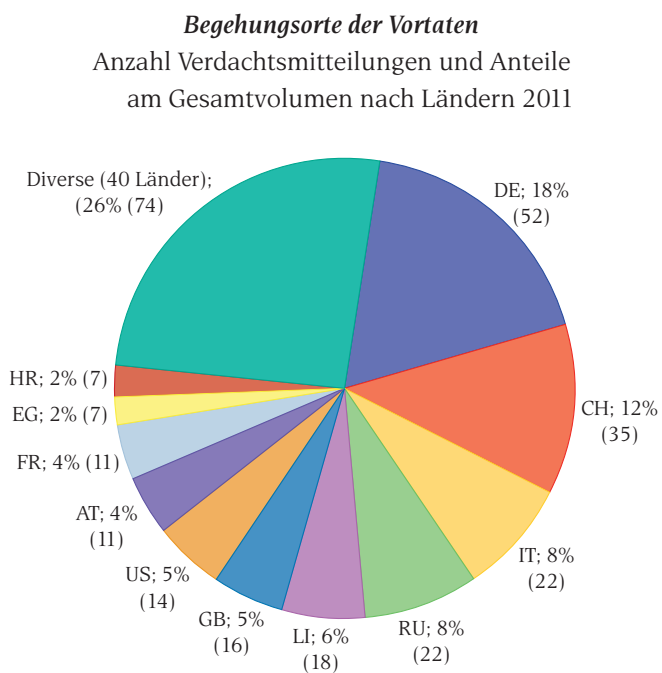
Würdigung

Die Häufigkeit von Personen deutscher, schweizerischer, österreichischer und italienischer Nationalität, die als wirtschaftlich berechtigte Personen im Rahmen einer Verdachtsmitteilung genannt werden, hängt insbesondere mit der geografischen Nähe zu Liechtenstein zusammen. Zudem ist sie Ausdruck der wirtschaftlichen Verflechtung der Finanzplätze dieser Länder. Die Zunahme der wirtschaftlich berechtigten Personen mit einer mittel- und osteuropäischen Nationalität dürfte auf die Veränderung der Kundenstruktur auf dem Finanzplatz Liechtenstein zurückzuführen sein.

3.4 Ort der Vortat

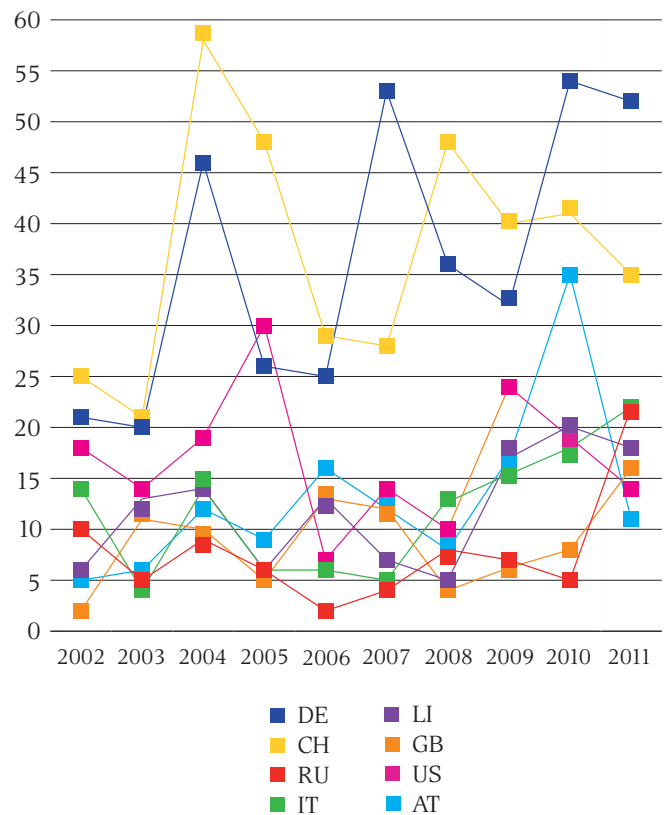
In den folgenden Diagrammen wird ersichtlich, in welchen Ländern die den Verdachtsmitteilungen zugrunde liegenden strafbaren Handlungen begangen wurden. Dabei wird auf die vorläufige Analyse der Stabsstelle FIU abgestellt.

Ort des vermuteten Deliktes nach Anzahl Verdachtsmitteilungen



Begehungsorte der Vortaten

Anzahl Verdachtsmitteilungen nach (ausgewählten) Ländern 2002–2011

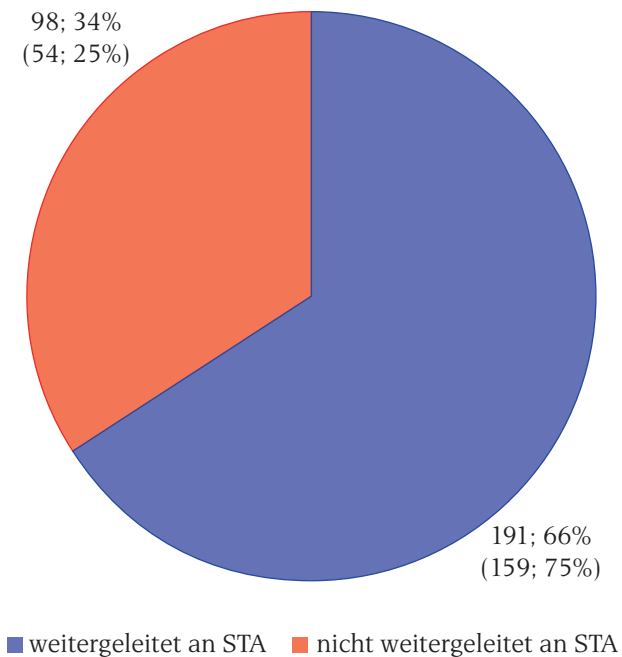


Würdigung

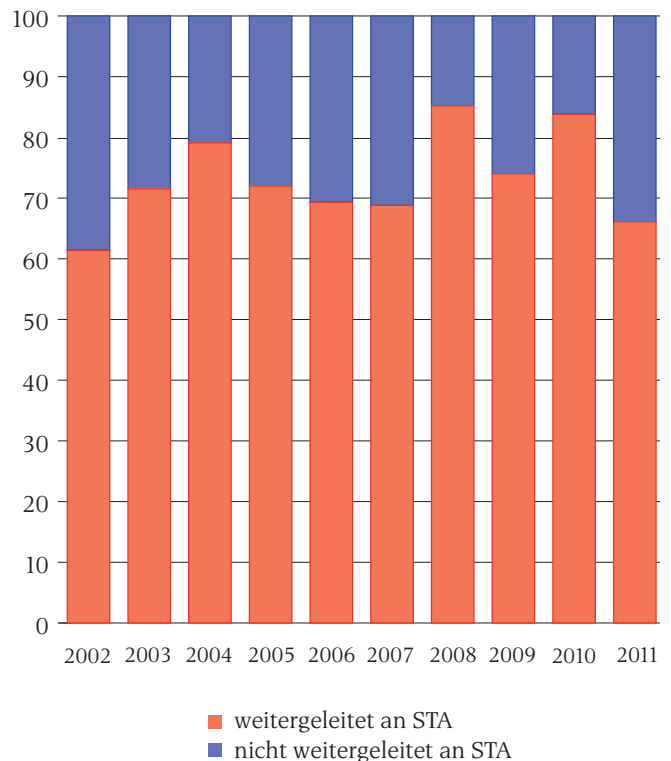
Die Zahlen zu den möglichen Deliktsorten zeigen nahe- liegenderweise ähnliche Entwicklungen wie die Zahlen zum Wohnsitz der wirtschaftlich berechtigten Personen. Unterschiede sind darin begründet, dass nicht alle möglichen Täter Delikte auch in ihren Wohnsitzstaaten begehen.

4. Weiterleitung von Verdachtsmitteilungen an die Behörden

Weiterleitung an die Staatsanwaltschaft
Anzahl Verdachtsmitteilungen und Anteil am Gesamtvolumen 2011
(Vergleich mit den Mittelwerten 2002–2011)



Weiterleitung an die Staatsanwaltschaft
Anteil der weitergeleiteten Verdachtsmitteilungen am Gesamtvolumen 2002–2011



Staatsanwaltschaft

Im Berichtsjahr wurden 66,1 % der Verdachtsmitteilungen an die Staatsanwaltschaft weitergeleitet (2010: 83,8 %) womit die Weiterleitungsrate unter dem Durchschnittswert (74,7 %) der Vergleichsperiode 2002–2010 lag.

Finanzmarktaufsicht

Von den sechs im Berichtsjahr erstatteten Meldungen aufgrund von Art. 6 MG wurden fünf an die FMA weitergeleitet.

Würdigung

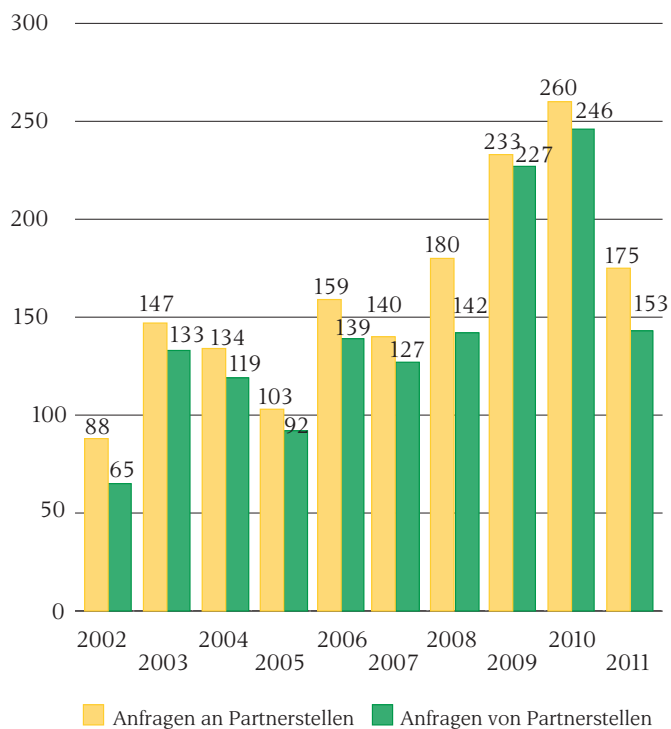
Die Stabsstelle FIU leitet Mitteilungen dann an die Staatsanwaltschaft bzw. an die FMA weiter, wenn sich aufgrund der Analysetätigkeit der Verdacht erhärtet. Die leichte Abnahme der Quote der Weiterleitungen ist unter anderem auf die Einführung der Mitteilungspflicht vor Eingehen der Geschäftsbeziehung zurück zu führen. Diese Mitteilungen führen tendenziell weniger häufig zu Weiterleitungen.

5. Internationale Zusammenarbeit

Im Berichtsjahr gingen bei der Stabsstelle FIU 153 Anfragen (Vorjahr: 246) von 32 verschiedenen nationalen Financial Intelligence Units (Vorjahr: 36) ein. Im gleichen Zeitraum stellte die Stabsstelle FIU 175 Anfragen (Vorjahr: 260) an 34 verschiedene Partnerstellen (Vorjahr: 37). Der Grossteil des Informationsaustauschs erfolgte wiederum mit den Behörden der Nachbarländer Deutschland, Schweiz, Italien, Österreich, Russland sowie Grossbritannien und den USA.

Anfragen an ausländische bzw. von ausländischen Partnerstellen

Anzahl der Anfragen 2002–2011



IV. Anhang

1. Länderverzeichnis⁹

ISO-Code	Länderbezeichnung
AT	Österreich
BR	Brasilien
CA	Kanada
CH	Schweiz
CL	Chile
CO	Kolumbien
CY	Zypern
CZ	Tschechische Republik
DE	Deutschland
EG	Ägypten
FR	Frankreich
GB	Vereinigtes Königreich
HR	Kroatien
HU	Ungarn
IT	Italien
LB	Libanon
LI	Liechtenstein
LV	Lettland
NL	Niederlande
PL	Polen
RO	Rumänien
RU	Russische Föderation
SE	Schweden
SI	Slowenien
SK	Slowakei
UA	Ukraine
US	Vereinigte Staaten
VG	Britische Jungferninseln

2. Abkürzungsverzeichnis

AML	Anti-Money Laundering
CDD	Customer Due Diligence
CFT	Combating the Financing of Terrorism
EAG	Eurasian Group of Money Laundering
Egmont Group	Die Egmont Group ist die weltweite und gegenwärtig 127 Mitglieder umfassende Vereinigung der nationalen Financial Intelligence Units. Sie unterstützt und fördert den gegenseitigen Informationsaustausch auf internationaler Ebene und nimmt im Bereich der Bekämpfung der Geldwäscherei sowie der Terrorismusfinanzierung seit über einem Jahrzehnt eine bedeutende Rolle ein. Die Stabsstelle FIU ist Mitglied seit dem 12. Juni 2001.
EU	Europäische Union
EWR	Europäischer Wirtschaftsraum; Liechtenstein wurde am 1. Mai 1995 Vollmitglied des EWR
FATF	Financial Action Task Force; Die FATF wurde 1989 von den G7 und der EG-Kommission als eine Expertengruppe mit dem Auftrag eingesetzt, die Methoden der Geldwäscherei zu analysieren und Massnahmen zu ihrer Bekämpfung zu entwickeln. Sie besteht gegenwärtig aus 36 Mitgliedern, darunter 34 Staaten und zwei internationalen Organisationen (Europäische Kommission und Gulf Cooperation Council). Hauptziel der FATF ist die Entwicklung und Förderung von Grundsätzen zur Bekämpfung der Geldwäscherei und der Terrorismusfinanzierung. Hierzu hat die FATF 40 Empfehlungen zur Geldwäschebekämpfung sowie 9 Spezialempfehlungen zur Bekämpfung der Terrorismusfinanzierung verabschiedet.
FIU	Financial Intelligence Unit
FIUG	Liechtensteinisches Gesetz vom 14. März 2002 über die Stabsstelle Financial Intelligence Unit
FMA	Finanzmarktaufsicht Liechtenstein
FT	Financing of Terrorism
IMF	International Monetary Fund
ISG	Liechtensteinisches Gesetz vom 10. Dezember 2008 über die Durchsetzung internationaler Sanktionen
IV	Inlandverfahren
IWF	Internationaler Währungsfonds
MER	Mutual Evaluation Report
MG	Liechtensteinisches Gesetz vom 24. November 2006 gegen Marktmissbrauch im Handel mit Finanzinstrumenten (Marktmissbrauchsgesetz)
Moneyval	Council of Europe's Committee of Experts on the Evaluation of Anti-Money Laundering Measures and the Financing of Terrorism
MOU	Memorandum of Understanding
OECD	Organisation for Economic Co-operation and Development
RH	Rechtshilfe
SPG	Liechtensteinisches Gesetz vom 11. Dezember 2008 über berufliche Sorgfaltspflichten zur Bekämpfung von Geldwäscherei, organisierter Kriminalität und Terrorismusfinanzierung (Sorgfaltspflichtgesetz)
STA	Staatsanwaltschaft

⁹ Quelle: www.iso.org